



Verkehr

74/MC

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Dr. Wilfert
Tel.: (0222) 711 62 DW
9177

(lt. Verteiler)

Gesetzentwurf

ZL.	66	-GE/19 Pt
Datum	14. 8. 1991	
Verteilt	22. Aug. 1991 da	

Zl. 160.002/14-I/6-91

Betr.: Entwurf einer 18. StVO-Novelle

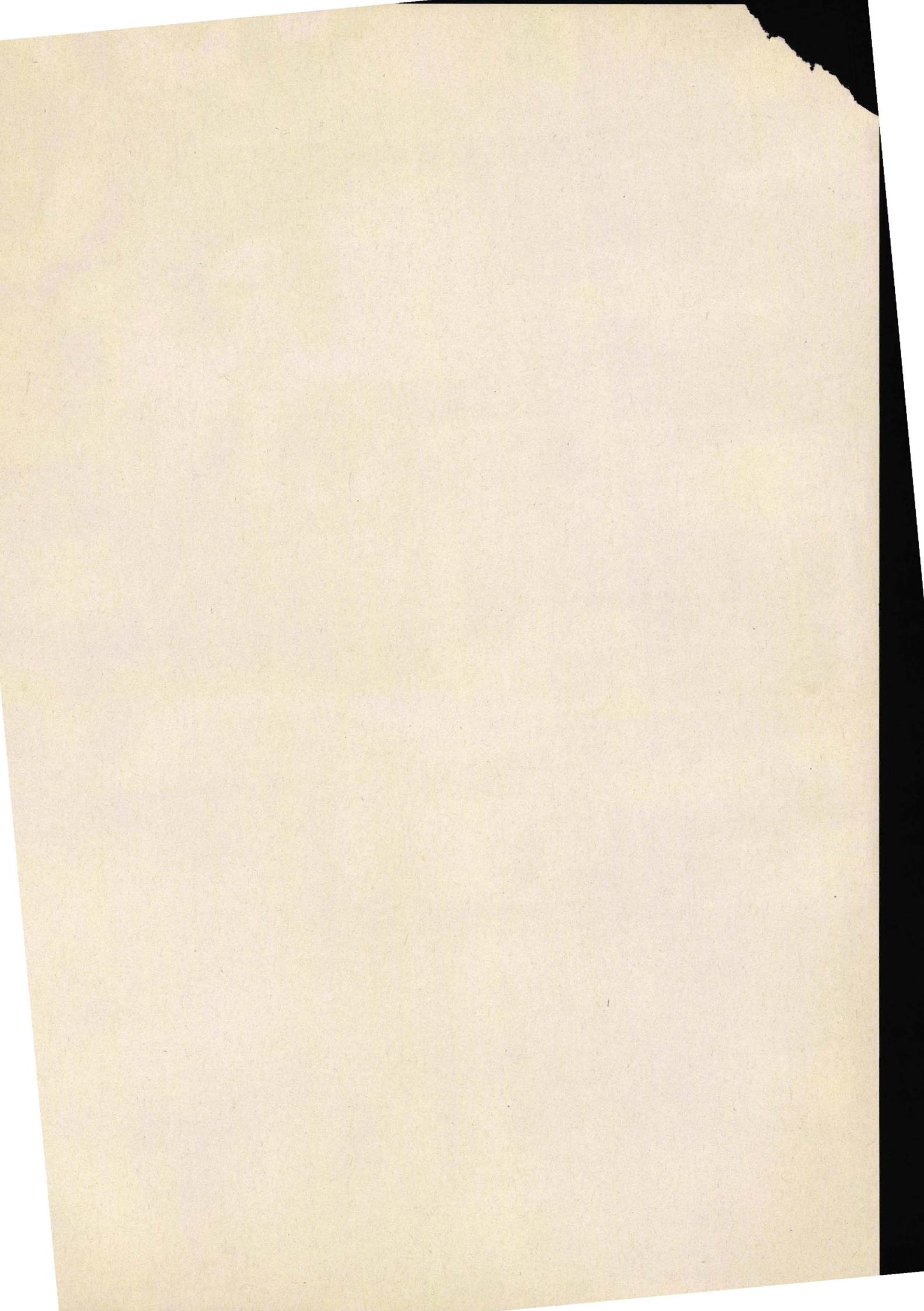
A. Klausgruber

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Anlage den Entwurf einer 18. StVO-Novelle samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit der Bitte um Stellungnahme bis

16. September 1991.

Weiters beeckt sich das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Ablichtung eines Antrages samt Novellierungsvorschlag des Bundesremiums der Handelsvertreter, Kommissäre und Vermittler sowie einen Formulierungsvorschlag des Landes Wien betreffend die Aufnahme einer Definition des Begriffes "dauernd stark Gehbehinderte" in die StVO mit der Bitte zu übermitteln, auch zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Es wird gebeten, von der do. Stellungnahme zur angeschlossenen Gesetzesnovelle 25 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.



Sollte bis zum oben angeführten Termin eine do. Stellungnahme nicht einlangen, so darf angeommen werden, daß der Entwurf einer 18. StVO Novelle vom do. Standpunkt aus keinen Anlaß zu einer Änderung gibt.

Wien, am 8. August 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Thann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pinter

- 1) Präsidentschaftskanzlei
Hofburg, 1010 Wien
- 2) Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
- 3) Rechnungshof
Dampfschiffstr. 2, 1030 Wien
- 4) Volksanwaltschaft
Singerstr. 17, 1010 Wien (Johannesg. 14, 1010 Wien)
- 5) Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
- 6) Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
- 7) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
- 8) alle Bundesministerien
- 9) Sekretariat von Frau Bundesministerin Dohnal
- 10) Büro des Datenschutzrates
Ballhausplatz 1, 1014 Wien
- 11) Österr. Statistisches Zentralamt
Hintere Zollamtsstr. 2b, 1033 Wien
- 12) Bundesamt f. Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3, 1025 Wien
- 13) Generaldirektion der Österr. Bundesbahnen
Elisabethstr. 9, 1010 Wien

- 14) Generaldirektion d. Post- und Telegraphenverwaltung
Postgasse 8, 1010 Wien
- 15) Generaldirektion d. österr. Bundesforste
Marxergasse 2, 1030 Wien
- 16) alle Ämter d. Landesregierungen
- 17) Verbindungsstelle der Bundesländer
Schenkenstr. 4, 1014 Wien
- 18) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien
- 19) Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österr.
Löwelstr. 16, 1014 Wien
- 20) Österr. Arbeiterkammertag
Prinz Eugen-Str. 20-22, 1041 Wien
- 21) Österr. Landarbeiterkammertag
Marco d'Avianogasse 1, 1010 Wien
- 22) Österr. Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstr. 13, 1011 Wien (PF 612)
- 23) Österr. Notariatskammer
Landesgerichtsstr. 20, 1010 Wien
- 24) Österr. Ärztekammer
Weihburggasse 10-12, 1010 Wien
- 25) Österr. Apothekerkammer
Spitalgasse 31, 1091 Wien
- 26) Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Bennoplatz 4, 1081 Wien

- 27) Bundes-Ingenieurkammer
Karlsgasse 9, 1040 Wien
- 28) Vereinigung österr. Industrieller
Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
- 29) Österr. Gewerkschaftsbund
Hohenstaufengasse 10-12, 1011 Wien
- 30) Gewerkschaft Handel, Transport und Verkehr
Teinfaltstr. 7, 1010 Wien
- 31) Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21, 1030 Wien
- 32) Österr. Bundesfeuerwehrverband
Lenaugasse 17, 1080 Wien
- 33) Österr. Normungsinstitut
Heinestr. 38, 1020 Wien
- 34) Österr. Städtebund
Rathaus, 1082 Wien
- 35) Österr. Gemeindebund
Johannesgasse 15, 1010 Wien
- 36) Österr. Gesellschaft f. Gesetzgebungslehre
Freyung 6/2/4, 1010 Wien
- 37) Forschungsgesellschaft für das Verkehrs-u.Straßenwesen
Eschenbachgasse 9, 1010 Wien
- 38) Österr. Automobil-, Motorrad- und Touring Club - ÖAMTC
Schubertring 3, 1010 Wien
- 39) Auto-, Motor- u. Radfahrerbund Österr. - ARBÖ
Mariahilfer Str. 180, 1150 Wien

- 40) Kuratorium für Verkehrssicherheit
Ölzeltgasse 3, 1030 Wien
- 41) Handelsverband, Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
Alserstr. 45, 1080 Wien
- 42) Österr. Verband d. Markenartikel-Industrie
Am Heumarkt 12, 1030 Wien
- 43) Verkehrsclub Österreich
Dingelstedtgasse 15, 1150 Wien
- 44) Rechtswissenschaftl. Fakultäten der Universitäten
Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien
- 45) Medizinische Fakultäten der Universitäten
Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien
- 46) Technische Universität Graz
- 47) Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behinderten-
verbände Österreichs,
Lange Gasse 53, 1080 Wien
- 48) ARGUS Fahrradbüro,
Frankenberggasse 11, 1040 Wien

E n t w u r f**Bundesgesetz, mit dem die
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird
(18. StVO-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl.Nr. 423/1990 und BGBl.Nr. 207/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. Radfahrstreifen: ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichneter Teil der Fahrbahn, wobei der Beginn und der Verlauf durch wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen und das Ende durch die Schriftzeichenmarkierung 'Ende' angezeigt wird;"

2. Im § 2 Abs. 1 wird nach der Z 7 folgende Z 7a eingefügt:

"7a. Mehrzweckstreifen: ein Radfahrstreifen oder ein Abschnitt eines Radfahrstreifens, der unter besonderer Rücksichtnahme auf die Radfahrer von anderen Fahrzeugen mitbenutzt werden darf, wenn für diese der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn dies durch für das Einordnen zur Weiterfahrt auf der Fahrbahn angebrachte Richtungspfeile angeordnet ist."

3. § 2 Abs. 1 Z 8 lautet:

"8. Radweg: ein für den Verkehr mit Fahrrädern bestimmter und als solcher gekennzeichneter Weg, Gehsteig oder Teil eines Gehsteiges;"

- 2 -

4. § 2 Abs. 1 Z 11a lautet:

"11a. Geh- und Radweg : ein für den Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichneter Weg oder Gehsteig;"

5. In § 2 Abs. 1 wird nach der Z 11a folgende Z 11b eingefügt:

"11b. Radfahranlage : ein Radfahrstreifen, ein Radweg, Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt;"

6. § 2 Abs. 1 Z 17 lautet:

"17. Kreuzung : eine Stelle, auf der eine Straße eine andere überschneidet oder in sie einmündet, gleichgültig in welchem Winkel, wobei der Kreuzungsbereich durch die Schnittpunkte der Straßenränder begrenzt wird;"

7. § 2 Abs. 1 Z 21 lautet:

"21. Fuhrwerk : ein Fahrzeug, das nach seiner Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt wird, Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h mit oder ohne Anhänger sowie Kraftfahrzeuge mit nicht zum Verkehr zugelassenem Anhänger;

8. Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 3 Abs. 1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gemäß Abs. 1 nicht gilt, insbesondere durch Verminderung der

- 3 -

Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, daß eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist."

9. § 5 Abs. 1 bis 7 lauten:

"(1) Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

(2) Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als vom Alkohol beeinträchtigt.

(3) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit an Ort und Stelle die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, im Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen und von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zur Feststellung des Atemalkoholgehaltes vorzuführen. Die Organe der Straßenaufsicht sind ferner berechtigt Personen, die verdächtig sind, daß sie in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt haben, zum Zweck der Feststellung des Atemalkoholgehaltes vorzuführen.

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, bei denen eine Untersuchung gemäß Abs. 3 aus medizinischen Gründen, die in der Person des Probanden gele-

- 4 -

gen sind, nicht möglich ist, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Bundespolizeibehörde tätigen oder bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt zur Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzuführen.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, und bei denen die Untersuchung gemäß Abs. 3 und 4 keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 2 übersteigenden Alkoholgehalt ergeben hat, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt vorzuführen.

(6) Gemäß Abs. 3 oder 4 zu untersuchen oder vorzuführen sind auch Fußgänger, von denen vermutet werden kann, daß sie in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht haben.

(7) Wer von Organen des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulten und von der Behörde hiezu ermächtigten Organen der Straßenaufsicht zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt aufgefordert wird, hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen."

10. (Verfassungsbestimmung) § 5 Abs. 8 lautet:

"(8) (Verfassungsbestimmung) Wer zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorgeführt wird, hat die dazu erforderliche Blutabnahme vornehmen zu lassen."

- 5 -

11. § 5 Abs. 9 bis 16 lauten:

"(9) Wer einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zum Zweck der Feststellung der Beeinträchtigung durch Alkohol vorgeführt worden ist, hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.

(10) Ein diensthabender Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt hat im Falle einer Vorführung zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes eine Blutabnahme vorzunehmen.

(11) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die zur Blutabnahme erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung gilt als Grundsatzbestimmung gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 2 des B-VG. Sie tritt in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind binnen sechs Monaten zu erlassen.

(12) Die Bestimmungen der Abs. 4, 6 und 14 sind sinngemäß auch auf Personen anzuwenden, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; der dem Arzt Vorgeführte hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

(13) Ist bei den Untersuchungen nach Abs. 3, 4, 5 oder 6 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Das gleiche gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind

- 6 -

nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBI. 136 vorzuschreiben.

(14) Die Organe der Straßenaufsicht sind ermächtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden (Abs. 1), an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges u.dgl., anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn bei der Person, gegen die sie angewendet worden sind, der durch Alkohol beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

(15) Die Bestimmungen des § 35 VStG über die Festnehmung werden von den Abs. 3 bis 6 nicht berührt.

(16) Der Bundesminister für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung nach Abs. 3 sowie zur Gewährleistung ihrer zweckmäßigen Durchführung die persönlichen Voraussetzungen der hiefür zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht einschließlich die Art Ihrer Schulung sowie unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik die für eine Untersuchung der Atemluft geeigneten Geräte durch Verordnung zu bestimmen."

- 7 -

12. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenutzer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist."

13. § 7 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf Straßen mit wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung darf, wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, der Lenker eines Kraftfahrzeuges neben einem anderen Fahrzeug fahren. Er darf hiebei, außer auf Einbahnstraßen, die Fahrbahnmitte nicht überfahren. Die Lenker nebeneinanderfahrender Fahrzeuge dürfen beim Wechsel des Fahrstreifens den übrigen Verkehr weder gefährden noch behindern."

14. § 7 Abs. 5 lautet:

"(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenutzern die hiervon durch Verordnung ausgenommen werden und für Radfahrer in Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen im Sinne des § 76b sind. In diesen Fällen sind Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen, sofern die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordern."

- 8 -

15. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen."

16. Im § 13 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Auf Kreuzungen mehrspuriger Fahrbahnen ist der Fahrstreifen, der vor dem Einbiegen befahren wurde, auch beim Einbiegen einzuhalten."

17. § 16 Abs. 1 lit. d lautet:

"d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten, sofern der Verkehr in einem solchen Bereich nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird."

18. § 17 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Lenker eines Fahrzeuges darf an einem in der Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug oder an einem Omnibus des Schienenersatzverkehrs oder des Kraftfahrliniенverkehrs auf der Seite, die für das Ein- oder Aus-

- 9 -

steigen bestimmt ist, nur in Schrittgeschwindigkeit und in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand vom Schienenfahrzeug vorbeifahren. Ein- oder aussteigende Personen dürfen hiebei weder gefährdet noch behindert werden; wenn es ihre Sicherheit erfordert, ist anzuhalten."

19. Im § 17 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Das Vorbeifahren an einem gemäß § 10 Abs. 2 BO 1986, BGBI.Nr. 163, in der Fassung BGBI.Nr. 633/1989, gekennzeichneten Schulbus, dessen Lenker durch Einschalten der Alarmblinkanlage anzeigt, daß Schüler ein- oder aussteigen, ist verboten."

20. § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg anhalten, um Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, sowie an Fahrzeugen, die vor einer Radfahrerüberfahrt anhalten, um Radfahrern das Benützen der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, ist verboten."

21. § 18 Abs. 3 lautet:

"(3) Müssen die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten und reicht die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf den betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Querstraße, einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück, so haben die Lenker weiterer auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten, daß der Verkehr auf der Querstraße, dem Schutzweg, der Radfahrerüberfahrt oder Gleisanlage nicht behindert wird."

- 10 -

22. In § 19 erhält der Abs. 6a die Absatzbezeichnung "6b".
Als neuer Abs. 6a wird eingefügt:

"(6a) Radfahrer, die von Radfahranlagen kommen, haben anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben."

23. § 19 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Lenker eines Fahrzeuges darf auf seinen Vorrang verzichten. Er hat auf seinen Vorrang zu verzichten, wenn dies die Verkehrslage erfordert. Ein solcher Verzicht ist dem Wartepflichtigen deutlich erkennbar zu machen. Auf einen Vorrangverzicht darf der Wartepflichtige nur vertrauen, wenn er sich mit dem Verzichtenden verständigt hat. Der Wartepflichtige darf nicht annehmen, daß ein Vorrangberechtigter auf seinen Vorrang verzichten werde, und er darf insbesondere auch nicht annehmen, daß bei Vorrangverzicht eines Vorrangberechtigten ein anderer Vorrangberechtigter gleichfalls auf seinen Vorrang verzichten werde, es sei denn, dem Wartepflichtigen ist der Vorrangverzicht vom Vorrangberechtigten zweifelsfrei erkennbar."

24. § 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Sofern die Behörde nicht durch Verordnung eine geringere erlaubte Höchstgeschwindigkeit bestimmt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges folgende Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten:

1. im Ortsgebiet 50 km/h
2. außerhalb des Ortsgebiets 80 km/h

- 11 -

3. auf Autostraßen und Straßen mit mindestens zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung 100 km/h

4. auf Autobahnen 130 km/h."

25. § 23 Abs. 2 lautet:

"(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2.500 kg aufgestellt werden."

26. § 23 Abs. 3a lautet:

"(3a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi- und Mietwagengewerbes sowie mit Krankentransportfahrzeugen neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einstiegenlassen kurz angehalten werden."

27. § 24 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) auf Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5 m vor dem Schutzweg oder der Radfahrerüberfahrt aus der Sicht des ankommenden Verkehrs,"

- 12 -

28. § 24 Abs. 3 lit. f lautet:

"f) in der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 sowie sonst von 22 Uhr bis 06 Uhr im Ortsgebiet weniger als 40 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, mit Lastkraftwagen und Anhängern sowie Sattelzugfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 3,5 t,"

29. Im § 24 Abs. 3 wird nach lit. h der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende lit. i angefügt:

"i) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr im Ortsgebiet weniger als 40 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, mit Omnibussen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; dies gilt nicht für das Parken auf Parkstreifen, die für Omnibusse bestimmt sind."

30. In § 24 erhält der Abs. 5a die Absatzbezeichnung "(8)".
Als neuer Abs. 5a wird eingefügt:

"(5a) Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Pflegeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Pflegeperson kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während

- 13 -

einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift "Mobile Hauskrankenpflege im Dienst" und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat, bzw. in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten."

31. § 24 Abs. 5b lautet:

"(5b) Kommandanten von Feuerwehreinheiten, die vom zuständigen Landesfeuerwehrverband hiezu ermächtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zum Einsatz das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer des Einsatzes auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Einsatzortes kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeugs die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift "Feuerwehr" und das Dienstsiegel des Landesfeuerwehrverbandes tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten."

32. § 26 Abs. 6 lautet:

"(6) Fahrzeuge, die nach den kraftfahrrrechtlichen Vorschriften mit Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht und mit Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinander folgenden verschiedenen hohen Tönen ausgestattet sind, sind, auch wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zur Verwendung der Signale nicht gegeben sind, an die Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1 und 2 und an die Fahrgebote gemäß § 52 lit. b Z 15 nicht gebunden, wenn

- 14 -

Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen."

33. § 27 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei Arbeitsfahrten dürfen die Lenker von Fahrzeugen der Müllabfuhr durch Nebenfahrbahnen durchfahren und sind an Zufahrtsbeschränkungen und an Halteverbote nicht gebunden, sofern dies der Arbeitseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Das gilt nicht für Zufahrtsbeschränkungen, die jenen Gefahren vorbeugen sollen, die auf dem entsprechenden Straßenstück auf Grund erhöhter Breite, Höhe, Gewicht oder Achslast hervorgerufen werden."

34. § 29a Abs. 1 lautet:

"(1) Vermag der Lenker eines Fahrzeuges zu erkennen, daß Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren oder überqueren wollen, so hat er ihnen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Er hat zu diesem Zweck, falls erforderlich, vor den die Fahrbahn überquerenden Kindern anzuhalten. Die Bestimmungen des § 76 werden dadurch nicht berührt.

35. Dem § 29a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Leitung einer Schule kann der Behörde Schüler als Aufsichtspersonen nach Abs. 2 (Schülerlotsen) namhaft machen, die diese Aufgaben regelmäßig übernehmen. Die Behörde hat diesen Schülerlotsen einen Ausweis, aus dem ihre Eigenschaft als Aufsichtsperson hervorgeht, auszufolgen."

- 15 -

"(4) Die Schülerlotsen sind mit einem geeigneten Signalstab sowie mit einer gut wahrnehmbaren Schutzausrüstung auszustatten, die sie während der Aufsichtstätigkeit zu tragen haben. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung die Ausführung, Beschaffenheit, Farbe und sonstige zur Wahrnehmbarkeit erforderlichen Eigenschaften des Signalstabes und der Schutzausrüstung zu bestimmen."

36. § 29b Abs. 1 lit. c entfällt.

37. § 29b Abs. 2 lautet:

"(2) Ferner dürfen dauernd stark gehbehinderte Personen das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen,

- a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen "Parken verboten" ein Parkverbot kundgemacht ist,
- b) in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung und
- c) auf Straßen, für die ein Parkverbot, das gemäß § 44 Abs. 4 kundzumachen ist, erlassen worden ist, und
- d) in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,
parken."

38. § 29b Abs. 4 lautet:

"(4) Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Sofern die gehbehinderte Person

- 16 -

selbst ein Kraftfahrzeug lenkt, ist auf dem Ausweis das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen, sonst ein Vermerk, daß von der gehbehinderten Person selbst kein Fahrzeug gelenkt wird. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen. Bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung ist der Ausweis vom Antragsteller der ausstellenden Behörde unverzüglich abzuliefern."

39. § 31 Abs. 2 lautet:

"(2) Es ist verboten, an den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Dies gilt jedoch nicht für das Anbringen von Tabel- len für Preise von Taxifahrten unter den in § 96 Abs. 4 genannten Straßenverkehrszeichen sowie für die Nutzung der Rückseite der in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 lit. g."

40. Im § 32 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Die Kosten der Anbringung und Erhaltung von Verkehrszeichen zur Festlegung von Standplätzen für Fahrzeuge des Platzfuhrwerksgewerbes (Taxi- und Fiakergewerbes) sowie des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten)gewerbes sind vom Antragsteller zu tragen."

41. § 37 Abs. 1 lautet:

"(1) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm senkrecht nach oben, so gilt dies als Zeichen für "Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor dem Verkehrsposten anzuhalten. Wird

- 17 -

dieses Zeichen auf einer Kreuzung gegeben, so haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer Haltelinie, sonst vor der Kreuzung anzuhalten oder, wenn ihnen das Anhalten nicht mehr möglich ist, die Kreuzung zu durchfahren. Fahrzeuglenker, die sich bei diesem Zeichen mit ihren Fahrzeugen bereits auf der Kreuzung befinden, haben sie so rasch wie dies möglich und erlaubt ist, zu verlassen. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen."

42. § 37 Abs. 5 lautet:

"(5) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm oder beide Arme parallel zu den Fahrtrichtungen, so gilt dies als Zeichen für "Freie Fahrt" für den Verkehr in diesen Fahrtrichtungen. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen in der freigegebenen Fahrtrichtung weiterzufahren oder einzubiegen (§ 13). Beim Einbiegen dürfen jedoch Fußgänger und Radfahrer, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, und die Benutzer der freigegebenen Fahrbahn nicht behindert werden. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen."

- 18 -

43. § 38 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs;"

44. § 38 Abs. 5 lautet:

"(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für "Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten. Sie dürfen rechts einbiegen, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß dadurch andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden."

45. Dem § 38 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Für die Fahrstreifensignalisierung sind Lichtzeichen mit roten gekreuzten Schrägbalken, grün nach unten zeigendem Pfeil und gelb blinkendem halb links oder halb rechts nach unten zeigendem Pfeil auf nicht leuchtendem Hintergrund zu verwenden. Solche Zeichen sind für jeden Fahrstreifen oberhalb des Fahrstreifens anzubringen. Bei Lichtzeichen dieser Art bedeuten rote gekreuzte Schrägbalken, daß der betreffende Fahrstreifen gesperrt ist, der grün nach unten zeigende Pfeil, daß der Verkehr auf dem betreffenden Fahrstreifen gestattet ist und der gelb blinkende halb links oder halb rechts nach unten zeigende Pfeil, daß Fahrzeuglenker den betreffenden Fahrstreifen ehestmöglich in der angezeigten Richtung verlassen müssen."

- 19 -

46. Im § 42 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

(2a) Von den in Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich im Rahmen des Kombinierten Verkehrs (§ 2 Z 40 KFG 1967, BGBL.Nr. 267) innerhalb eines Umkreises vom Be- oder Entladebahnhof mit einem Radius von 65 km durchgeführt werden.

47. Im § 42 werden folgende Abs. 6, 7 und 8 angefügt:

"(6) Ab 1. Juli 1994 ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr verboten. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes,
- b) mit Fahrzeugen des Bundesheeres, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind und
- c) mit lärmarmen Kraftfahrzeugen, bei denen eine Bestätigung nach § 8b Abs. 4 KDV 1967 mitgeführt wird.

(7) Ab 1. Juli 1994 dürfen Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht schneller als 60 km/h fahren. Die Behörde hat für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken durch Verordnung die erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen, sofern dadurch nicht der Schutz der Bevölkerung vor Lärm beeinträchtigt wird.

- 20 -

(8) Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden, bleiben unberührt."

48. § 43 Abs. 1 lit. d lautet:

"d) für dauernd stark gehbehinderte Personen, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen selbst gelenkte Kraftfahrzeug oder ein Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel häufig besucht werden, wie etwa Invalidenämter, bestimmte Krankenhäuser oder Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen u.dgl., oder in unmittelbarer Nähe einer Fußgängerzone abstellen zu können, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke zum Abstellen der betreffenden Kraftfahrzeuge durch ein Halteverbot freizuhalten."

49. § 44 Abs. 1 lautet:

"(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen "Autobahn", "Ende der Autobahn", "Autostraße", "Ende der Autostraße", "Einbahnstraße", "Ortstafel", "Ortsen-

- 21 -

de", "Internationaler Hauptverkehrsweg", "Bundesstraße mit Vorrang", "Bundesstraße ohne Vorrang", "Landes- oder Bezirksstraße", "Straße für Omnibusse" und "Fahrstreifen für Omnibusse" in Betracht. Als Bodenmarkierungen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen Markierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie etwa Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen, Randlinien, Richtungspfeile, Sperrflächen, Schutzwegmarkierungen oder Radfahrerüberfahrtmarkierungen in Betracht."

50. § 44 Abs. 2 lautet:

"(2) Läßt sich der Inhalt einer Verordnung (§ 43) des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken oder bezieht sie sich auf das ganze Bundesgebiet, so gelten für die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für Verordnungen (§ 43) einer Landesregierung sinngemäß."

51. § 44 Abs. 3 lautet:

"(3) Sonstige Verordnungen, die von einer anderen als in Abs. 2 genannten Behörde auf Grund des § 43 erlassen werden und sich durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken lassen, werden durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde gehörig kundgemacht. Solche Verordnungen treten, sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Der Tag der Kundmachung ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag ist sechs Wochen auf der Amtstafel zu belassen. Der Inhalt der Verordnung ist überdies ortsbüchlich zu verlautbaren."

- 22 -

52. Im § 44 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Verordnungen, die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr oder von einer Landesregierung oder von einer Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden, sind, sofern sie nicht anders rechtzeitig und wirksam kundgemacht werden können, durch Verlautbarungen in der Presse oder im Rundfunk oder im Fernsehen kundzumachen."

53. § 44a Abs. 3 lautet:

"(3) Verordnungen nach Abs. 1 treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der ihnen entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen in Kraft. Die Behörde hat die Person, Dienststelle oder Unternehmung zu bestimmen, welche die Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen anzubringen oder sichtbar zu machen hat. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen oder die Anbringung der Bodenmarkierungen ist der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; diese hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung oder Sichtbarmachung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten."

54. § 44b Abs. 1 lautet:

"(1) Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- bzw. Entsorgungsunternehmen (z.B. Gasgebrechendienste) nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenutzer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen,

- 23 -

als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,
- b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugeschäden u.dgl.,
- c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zum Beispiel Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen u.dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (zum Beispiel Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen u.dgl.) erfordern."

55. § 45 Abs. 2 lautet:

"(2) In anderen als in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches (wie z.B. auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch der Bevölkerung oder der Umwelt zu erwarten ist."

- 24 -

56. § 45 Abs. 2a lautet:

"(2a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 42 Abs. 6 und § 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmebewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

57. § 45 Abs. 4 lautet:

"(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens einem Jahr erteilt werden. Der Antragsteller muß in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnhaft und Zulassungsbesitzer eines Personen- oder Kombinationskraftwagen sein und muß ein erhebliches persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken. Einem Zulassungsbesitzer ist ein Antragsteller gleichzuhalten, der nachweist, daß ihm ein arbeitgebereigener Personen- oder Kombinationskraftwagen zur Privatnutzung überlassen wird."

58. Im § 46 Abs. 4 ist nach lit. f der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen, lit. g entfällt.

- 25 -

59. § 48 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftenzeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen."

60. § 51 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Vorschriftenzeichen sind vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Gilt die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke, so ist das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen, unter dem eine Zusatztafel mit der Aufschrift 'ENDE' anzubringen ist, kenntlich zu machen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 52 nichts anderes ergibt. Innerhalb dieser Strecke ist das Zeichen zu wiederholen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Vorschriftenzeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß."

61. § 51 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Vorschriftenzeichen "Einbiegen verboten" und "Umkehren verboten" sind in angemessenen Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Vorschriftenzeichen "Vorrang geben" und "Halt" sind im Ortsgebiet höchstens 10 m und

- 26 -

auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzu bringen. Die äußere Form der Zeichen "Vorrang geben" und "Halt" muß auch von der Rückseite her erkennbar sein."

62. Im § 52 lit. a wird nach Z 7e folgende Z 7f angefügt:

"7f. 'FAHRVERBOT FÜR OMNIBUSSE'



Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Omnibussen verboten ist.

Eine Gewichtsangabe bedeutet, daß das Verbot nur für einen Omnibus gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet."

63. Im § 52 lit. a Z 10a wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



- 27 -

64. Im § 52 lit. a Z 10b wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



65. Im § 52 lit. a Z 11a wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



66. Im § 52 lit. a Z 11b wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



- 28 -

67. Im § 52 lit. b Z 19 wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



68. Im § 52 lit. b Z 20 wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



69. § 53 Abs. 1 Z 13b lautet der Text unter der Abbildung:

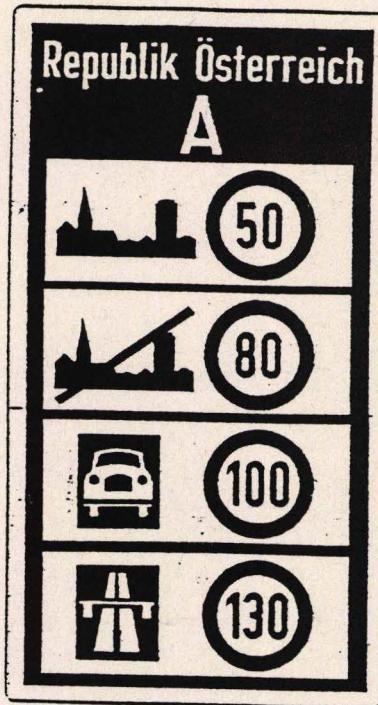
"Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der ein Ort liegt. Sie dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch die Namen mehrerer Orte sowie die Entfernungen, die Straßennummern, Symbole und allenfalls Hinweise auf Beschränkungen angegeben werden. Ist auf einem solchen Zeichen ein Symbol für eine bestimmte Fahrzeugart angebracht, so bedeutet dies, daß der Wegweiser nur für Fahrzeuge der betreffenden Fahrzeugart gilt."

- 29 -

70. § 53 Abs. 1 Z 13d lautet der Text unter der Abbildung:

"Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung an, in der bedeutende Ziele innerhalb eines Ortsgebietes oder Gebiets- oder Landschaftsziele liegen. Ein Zeichen dieser Art und Ausführung ist auch zu verwenden, wenn die Richtung zu Seilbahnen und Liften angezeigt wird. Diese Zeichen dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkenntbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch Symbole und Entfernung angegeben werden. Ist auf einem solchen Zeichen ein Symbol für eine bestimmte Fahrzeugart angebracht, so bedeutet dies, daß der Wegweiser nur für Fahrzeuge der betreffenden Fahrzeugart gilt."

71. In § 53 Abs. 1 Z 22 wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



- 30 -

72. § 54 Abs. 5 lit. f lautet der Text unter der Abbildung:

"Diese Zusatztafel weist daraufhin, daß das Straßenverkehrszeichen bei Schneelage oder Eisbildung zu beachten ist."

73. § 54 Abs. 5 lit. g lautet der Text unter der Abbildung:

"Diese Zusatztafel weist daraufhin, daß das Straßenverkehrszeichen bei nasser Fahrbahn zu beachten ist."

74. § 54 Abs. 5 wird folgende lit. j angefügt:

"j)



Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen 'Halten und Parken verboten' zeigt eine Abschleppzone (§ 89a Abs. 2 lit. b) an."

75. § 55 Abs. 4 lautet:

"(4) Sperrflächen sind als schräge, parallele Linien (Schraffen), die durch nichtunterbrochene Linien begrenzt sind, auszuführen. Flächen, auf denen nicht geparkt werden darf, können mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet werden."

- 31 -

76. § 55 Abs. 5 lautet:

"(5) Wenn die Anlage einer Straße entsprechende Fahrmanöver zuläßt, kann unmittelbar neben einer Sperrlinie eine Leitlinie angebracht werden (§ 9 Abs. 1). Wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern, daß in jeder Fahrtrichtung zumindest zwei Fahrstreifen durch Markierung gekennzeichnet werden, dann sind zum Trennen der Fahrtrichtungen zwei Sperrlinien nebeneinander anzubringen."

77. § 55 Abs. 6 lautet:

"(6) Bodenmarkierungen sind in weißer Farbe auszuführen. Die Zickzacklinien zur Kennzeichnung der Flächen, auf denen das Parken verboten ist, sind jedoch in gelber Farbe auszuführen."

78. § 55 Abs. 9 entfällt

79. § 58 Abs. 1 lautet:

"(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 14 sinngemäß anzuwenden."

80. § 64 Abs. 1 lautet:

"(1) Wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen, wie Wettlaufen, Wettfahren usw. durchführen will, bedarf hierzu der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf nur

- 32 -

erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind."

81. § 64 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bewilligung ist, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß der Veranstalter und die einzelnen Teilnehmer an der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Höhe abzuschließen haben."

82. § 65 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, daß es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet, sofern nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes eine örtlich eingeschränkte Geltung beantragt hat. Sie ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Über die von ihr erteilte Bewilligung hat die Behörde eine Bestätigung, den Radfahrausweis, auszustellen. Inhalt und Form des Radfahrausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung

- 33 -

zu bestimmen. Der auf Grund dieser Bestimmung gestellte Antrag, die erteilte Bewilligung und der ausgestellte Radfahrausweis sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsbabgaben befreit."

83. § 76a Abs. 2 lautet:

"(2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf. Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, daß

1. Taxifahrzeuge zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen,
2. Fahrräder

die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren dürfen."

84. § 76a Abs. 5 lautet:

"(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie gegebenenfalls mit Schienenfahrzeugen und Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs
- b) mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen und

- 34 -

- c) mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes befahren werden."

85. § 80 Abs. 4 lautet:

"(4) Es ist verboten, Vieh auf der Fahrbahn, auf Gehsteigen, Radfahranlagen und auf Straßenbanketten lagern zu lassen."

86. Im § 82 Abs. 3 wird nach der lit. e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit. f und g angefügt:

"f) für das Aufstellen von Müllgefäßen auf Gehsteigen,

g) für die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu Werbezwecken, wenn diese Nutzung nicht der Sicherheit und Leichtigkeit entgegensteht und die Behörde diese Verkehrszeichen oder diese Einrichtungen verfügt hat und die Gesamtkosten der Anbringung und Erhaltung vom Unternehmer getragen werden."

87. Im § 84 Abs. 2 lautet:

"(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. g."

- 35 -

88. § 89a Abs. 2 lit. b lautet:

"b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u.dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. j kundgemacht ist."

89. § 94b Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ferner Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben

- a) für die Ausstellung eines Schülerlotsenausweises nach § 29a Abs. 3,
- b) für die Ausstellung eines Gehbehindertenausweises nach § 29b Abs. 4 und
- c) für die Erteilung einer Bewilligung sowie die Ausstellung eines Radfahrausweises nach § 65 Abs. 2."

90. § 94c Abs. 2 lautet:

"(2) Die Übertragung kann sich, sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, sowohl auf gleichartige einzelne als auch auf alle im § 94b bezeichneten Angelegenheiten hinsichtlich einzelner oder aller Straßen beziehen. Die Übertragung ist durch Verordnung zu widerrufen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgt ist, überhaupt weggefallen bzw. nicht mehr im seinerzeitigen Umfang gegeben sind."

- 36 -

91. § 94c Abs. 3 lautet:

"(3) Die Verkehrspolizei (§94b lit. a) darf einer Gemeinde nur übertragen werden, wenn dort ein Gemeindewachkörper vorhanden ist. Hierbei können der Gemeinde alle oder nur bestimmte Angelegenheiten der Verkehrspolizei hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden."

92. Dem § 94c wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Den Organen der Bundesgendarmerie kommen unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinde, die sich aus § 97 ergebenden Aufgaben und Rechte neben den übrigen Straßenaufsichtsorganen zu."

93. § 94d Z 1 lautet:

"1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8,"

94. § 94d Z 6 lautet:

"6. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von Verordnungen, deren Erlassung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt,"

95. § 94e erhält die Absatzbezeichnung "(1)". (Verfassungsbestimmung) Dem § 94e wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) (Verfassungsbestimmung). Soweit die Erlassung von Verordnungen, denen eine überregionale Bedeutung, insbesondere für die internationalen Verkehrsbeziehungen, zukommt, in die Zuständigkeit der Landesregierung oder einer Bezirksverwaltungsbehörde fällt, sind diese Verordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffent-

- 37 -

liche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen. Ob einer solchen Verordnung überregionale Bedeutung zukommt, ist vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu beurteilen."

96. § 96 Abs. 8 entfällt.

97. § 97 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache und im Falle des § 94c Abs. 1 auch der Gemeindewachkörper, haben die Verkehrspolizei (§ 94b lit. a) zu handhaben und bei der Vollziehung diese Bundesgesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist,

mitzuwirken.

Mitglieder eines Gemeindewachkörpers können auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die sonstigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b lit. a) und des Verwaltungsstrafgesetzes ermächtigt werden. In diesem Fall sind die Organe des Gemeindewachkörpers Organe der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde."

- 38 -

98. § 97a Abs. 2 lautet:

"(2) Die betrauten Personen sind mit einem geeigneten Signalstab sowie mit einer gut wahrnehmbaren Schutzausrüstung auszustatten, die sie während der Verkehrsregelung zu tragen haben. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung die Ausführung, Beschaffenheit, Farbe und sonstige zur Wahrnehmbarkeit erforderlichen Eigenschaften des Signalstabes und der Schutzausrüstung zu bestimmen."

99. § 98 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Straßenerhalter darf auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 31 Abs. 1) anbringen; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen über unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen (§ 44b), jedoch nicht für die in § 44 Abs. 1 genannten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen. Die Behörde kann ihm jedoch, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, vorschreiben, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu entfernen oder an den von ihr zu bestimmenden Stellen anzubringen. Die Entfernung der genannten Einrichtungen kann die Behörde insbesondere verlangen, wenn ihre Anbringung gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist."

100. (Verfassungsbestimmung) § 99 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen."

- 39 -

101. § 99 Abs. 2 lit. c lautet:

"c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, z.B. beim Überholen, als Wartepflichtiger oder im Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, insbesondere Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen bzw. Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, gefährdet oder behindert,"

102. In § 100 wird nach Abs. 5a folgender Abs. 5b eingefügt:

"(5b) Bei Übertretungen der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 lit. a, 7 Abs. 5, 16 Abs. 1 lit. a bis d, 19 Abs. 7, 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5, 46 Abs. 4 lit. a, 52 lit. a Z 4a, 52 lit. a Z 4c sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von mehr als 20 km/h im Ortsgebiet bzw. mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen findet § 49a VStG keine Anwendung."

103. Nach § 102 wird folgender § 102a samt Überschrift eingefügt:

"**V e r w e i s u n g e n**

§ 102a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

- 40 -

104. Im § 104 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der 18. StVO-Novelle, BGBl.Nr. ..., nicht entsprechen, sind bei einer allfälligen Neuanbringung, spätestens aber bis 31. Dezember 1997 durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen. Bis dahin sind Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der 17. StVO-Novelle, BGBl.Nr. 423/1990 zu beachten.

(8) Bis zur Erlassung einer Verordnung nach § 5 Abs. 16 in der Fassung der 18. StVO-Novelle, BGBl.Nr. ..., bleibt die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 12. März 1987, BGBl.Nr. 106 in der Fassung BGBl.Nr. 390/1988, weiterhin in Kraft."

105. (Verfassungsbestimmung) § 105 Abs. 4 lautet:

"(4) (Verfassungsbestimmung.) Die Vollziehung der §§ 5 Abs. 8 und 99 Abs. 1 lit. c obliegt den Landesregierungen.

106. (Verfassungsbestimmung) § 105 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) (Verfassungsbestimmung.) Die Vollziehung des § 94e Abs. 2 obliegt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr."

V O R B L A T T**Problem:**

Ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des Straßenpolizeirechtes ist vor allem durch folgende Umstände begründet:

- Durch das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung über die laufende Legislaturperiode wurden u.a. die Erfordernisse des Umweltschutzes, die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Vorrang des öffentlichen Verkehrs als Rahmenbedingungen mit zentraler Bedeutung für das Verkehrssystem festgelegt.
- Mit Erkenntnis vom 28. September 1989, G 52/89-12 u.a. hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 55 Abs. 8 StVO 1960, wonach Bodenmarkierungen als straßenbauliche Einrichtungen galten, mit Wirkung vom 30. September 1990 aufgehoben.
- Mit Erkenntnis vom 1. März 1991, G 274-283/90 u.a. hat der Verfassungsgerichtshof Teile des § 5 StVO 1960 über die Feststellung einer Alkoholbeeinträchtigung als verfassungswidrig aufgehoben.

Ziel:

Die im Entwurf vorliegende StVO-Novelle soll die Zielsetzungen des Regierungsbereinkommens, soweit sie straßenpolizeiliche Maßnahmen betreffen, verwirklichen und die durch die genannten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes betroffenen Regelungen im Sinne einer mit den verkehrspolitischen Zielen im Einklang stehenden Vollziehung bereinigen.

Inhalt:

Der Entwurf enthält Bestimmungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Flüssigkeit des Verkehrs, zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt, des Vorrangs des öffentlichen Verkehrs, der Förderung des Radverkehrs in Ballungsräumen und der Integration Behinderter in das Verkehrsgeschehen.

Alternativen:

Die angestrebten Ziele können nur durch eine entsprechende Adaptierung der Straßenverkehrsordnung erreicht werden.

Kosten:

Durch die Verwirklichung der mit der Novelle angestrebten verkehrspolitischen Ziele sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

EG-Konformität:

Derzeit gibt es in der EG weder auf Sekundärrechts- noch auf Primärrechtsebene Vorschriften, die zu den von der Novelle erfaßten Regelungsinhalten in Widerspruch stehen könnten.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. bis 6c. ...

7. Radfahrstreifen: ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichneter Teil der Fahrbahn;

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. bis 6c. unverändert

7. Radfahrstreifen: ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichneter Teil der Fahrbahn, wobei der Beginn und der Verlauf durch wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen und das Ende durch die Schriftzeichenmarkierung "Ende" angezeigt wird;

7a. Mehrzweckstreifen: ein Radfahrstreifen oder ein Abschnitt eines Radfahrstreifens, der unter besonderer Rücksichtnahme auf die Radfahrer von anderen Fahrzeugen mitbenutzt werden darf, wenn für diese der links

8. R a d w e g : ein für den Verkehr mit Fahrrädern bestimmter und als solcher gekennzeichneter Weg;

9. bis 11. ...

11a. G e h - u n d R a d w e g : ein für den Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichneter Weg;

an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn dies durch für das Einordnen zur Weiterfahrt auf der Fahrbahn angebrachte Richtungspfeile angeordnet ist.

8. R a d w e g : ein für den Verkehr mit Fahrrädern bestimmter und als solcher gekennzeichneter Weg, Gehsteig oder Teil eines Gehsteiges;

9. bis 11. unverändert

11a. G e h - u n d R a d w e g : ein für den Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichneter Weg oder Gehsteig;

11b. R a d f a h r a n l a g e : ein Radfahrstreifen, ein Radweg, Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt;

12. bis 16. ...

17. Kreuzung : eine Stelle, auf der eine Straße eine andere überschneidet oder in sie einmündet, gleichgültig in welchem Winkel;

18. bis 20. ...

21. F u h r w e r k : ein Fahrzeug, das nach seiner Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt wird, sowie Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h mit oder ohne Anhänger;

22. bis 30. ...

12. bis 16. unverändert

17. Kreuzung : eine Stelle, auf der eine Straße eine andere überschneidet oder in sie einmündet, gleichgültig in welchem Winkel, wobei der Kreuzungsbereich durch die Schnittpunkte der Straßenränder begrenzt wird;

18. bis 20. unverändert

21. F u h r w e r k : ein Fahrzeug, das nach seiner Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt wird, Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h mit oder ohne Anhänger sowie Kraftfahrzeuge mit nicht zum Verkehr zugelassenem Anhänger;

22. bis 30. unverändert

(2) ...

(2) unverändert

Vertrauensgrundsatz

§ 3. ...

§ 3. unverändert, erhält die Absatzbezeichnung (1)

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gemäß Abs. 1 nicht gilt, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, daß eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.

Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/

§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

1 (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person als von Alkohol beeinträchtigt.

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen, wenn vermutet werden kann, daß sich diese Personen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden.

(2a) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist entweder

a) mit einem Gerät, das durch den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergibt, oder

(2) Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person **jedenfalls** als vom Alkohol beeinträchtigt.

(3) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, **jederzeit an Ort und Stelle** die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. **Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen und von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zur Feststellung des Atemalkoholgehaltes vorzuführen. Die Organe der Straßenaufsicht sind ferner berechtigt Perso-**

b) mit einem Gerät, das den Alkoholgehalt der Atemluft mißt und entsprechend anzeigt,

vorzunehmen.

(3) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden (Abs. 1), an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges u. dgl., anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn bei der Person, gegen die sie angewendet worden sind, der durch Alkohol beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach

nen, die verdächtig sind, daß sie in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt haben, zum Zweck der Feststellung des Atemalkoholgehaltes vorzuführen.

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, bei denen eine Untersuchung gemäß Abs. 3 aus medizinischen Gründen, die in der Person des Probanden gelegen sind, nicht möglich ist, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Bundespolizeibehörde tätigen oder bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt zur Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzuführen.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, und bei denen die Untersuchung gemäß Abs. 3 und 4 keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß

den kraftfahrrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiter berechtigt, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorzuführen:

- a) Personen, bei denen eine Untersuchung nach Abs. 2a lit. a den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergeben hat, es sei denn, daß sie das Fahrzeug noch nicht in Betrieb genommen und in Kenntnis des Untersuchungsergebnisses von der Inbetriebnahme Abstand genommen haben,
- b) Personen, die ein Fahrzeug lenken oder in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Be-

Abs. 2 übersteigenden Alkoholgehalt ergeben hat, zum Zweck der Feststellung der Beeinträchtigung durch Alkohol einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt vorzuführen.

(6) Gemäß Abs. 3 oder 4 zu untersuchen oder vorzuführen sind auch Fußgänger, von denen vermutet werden kann, daß sie in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht haben.

(7) Wer von Organen des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulten und von der Behörde hiezu ermächtigten Organen der Straßenaufsicht zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt aufgefordert wird, hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.

(8) (Verfassungsbestimmung) Wer zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vor-

trieb zu nehmen versuchen und sich offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, wenn eine Untersuchung nach Abs. 2a nicht möglich ist,

c) Lenker von Fahrzeugen oder Fußgänger, die verdächtig sind, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, wenn nicht eine Untersuchung nach Abs. 2a lit. b vorgenommen wird.

(4a) Wird eine Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2a lit. b vorgenommen, so gilt deren Ergebnis als Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung, es sei denn, daß eine Bestimmung des Blutalkoholgehaltes (Abs. 4b, 6, 7 oder 7a) etwas anderes ergibt. Im Falle einer Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2a lit. b hat eine Vorführung nach Abs. 4 zu unterbleiben.

geführt wird, hat die dazu erforderliche Blutabnahme vornehmen zu lassen.

(9) Wer einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zum Zweck der Feststellung der Beeinträchtigung durch Alkohol vorgeführt wird, hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.

(10) Ein diensthabender Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt hat im Falle einer Vorführung zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes eine Blutabnahme vorzunehmen.

(11) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die zur Blutabnahme erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung gilt als Grundsatzbestimmung gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 2 des B-VG. Sie tritt in jedem Bun-

(4b) Wenn einer Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2a lit. b einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 bis 0,5 mg/l ergeben hat, haben die Organe der Straßenaufsicht auf Verlangen des Untersuchten eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu veranlassen.

(5) Wer einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorgeführt worden ist (Abs. 4), hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.

(6) (Verfassungsbestimmung.) Steht der Vorgeführte im Verdacht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem eine Person getötet oder erheblich verletzt worden ist, so hat die Untersuchung, wenn dies erforderlich und ärztlich unbedenklich ist, eine Blutab-

desland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind binnen sechs Monaten zu erlassen.

(12) Die Bestimmungen der Abs. 4, 6 und 14 sind sinngemäß auch auf Personen anzuwenden, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; der dem Arzt Vorgeführte hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

(13) Ist bei den Untersuchungen nach Abs. 3, 4, 5 oder 6 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Das gleiche gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBI. Nr. 136, vorzuschreiben.

nahme zu umfassen.

(7) Ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender oder bei einer Bundespolizeibehörde tätiger Arzt hat eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auch vorzunehmen, wenn sie ein Vorgeführter verlangt oder ihr zustimmt, oder

- a) wenn eine Person, bei der eine Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2a lit. b vorgenommen worden ist, oder
- b) wenn sonst eine Person, die im Verdacht steht, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a begangen zu haben, oder
- c) wenn ein Fußgänger, der im Verdacht steht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben,

(14) Die Organe der Straßenaufsicht sind ermächtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden (Abs. 1), an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen, des Fahrzeuges u.dgl., anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn bei der Person, gegen die sie angewendet worden sind, der durch Alkohol beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

eine solche Blutabnahme verlangt.

(7a) Zum Zwecke einer Blutabnahme sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die im Abs. 4 genannten Personen erforderlichenfalls auch einem diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt vorzuführen. Desgleichen können die Organe der Straßenaufsicht auch eine Blutabnahme nach Abs. 4b bei einem diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt veranlassen. Dieser hat in den Fällen der Abs. 4b, 6 und 7 eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen.

(7b) Der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die zur Blutabnahme erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung gilt als Grundsatzbestimmung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Sie tritt in jedem Bundeslande

(15) Die Bestimmungen des § 35 VStG über die Festnehmung werden von den **Abs. 3 bis 6** nicht berührt.

(16) Der Bundesminister für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung nach Abs. 3 sowie zur Gewährleistung ihrer zweckmäßigen Durchführung die persönlichen Voraussetzungen der hiefür zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht einschließlich die Art Ihrer Schulung sowie unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik die für eine Untersuchung der Atemluft geeigneten Geräte durch Verordnung zu bestimmen.

gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundeslande erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind binnen sechs Monaten zu erlassen (Art. 15 Abs. 6 B-VG).

(8) Die Bestimmungen des Abs. 3 und des Abs. 4 lit. b und c sind sinngemäß auch auf Personen anzuwenden, die sich in einem durch Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befinden; der dem Arzt Vorgeführte hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

(9) Hat eine Untersuchung nach Abs. 2a lit. a den Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung ergeben oder ist bei den Untersuchungen nach Abs. 2a lit. b, 4b, 5, 6, 7 und 7a eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Das gleiche gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgifteinträchtigung.

(10) Die Bestimmungen des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 über die Festnehmung werden von den Abs. 2 bis 4a nicht berührt.

(11) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung nach Abs. 2 und 2a und zur Gewährleistung ihrer zweckmäßigen Durchführung den Kreis der hiefür zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht und die Art ihrer Schulung sowie unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik die für eine Untersuchung der Atemluft geeigneten Geräte durch Verordnung zu bestimmten.

Allgemeine Fahrordnung

§ 7. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtig-

§ 7. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtig-

keit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenutzer und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

(2) ...

(3) Auf Straßen mit wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung darf, wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, der Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges neben einem anderen Fahrzeug fahren. Er darf hiebei, außer auf Einbahnstraßen, die Fahrbahnmitte nicht überfahren. Die Lenker nebeneinanderfahrender Fahrzeuge dürfen beim Wechsel des Fahrstreifens den übrigen Verkehr weder gefährden noch behindern.

(3a) und (4) ...

keit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenutzer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

(2) unverändert

(3) Auf Straßen mit wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung darf, wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, der Lenker eines Kraftfahrzeuges neben einem anderen Fahrzeug fahren. Er darf hiebei, außer auf Einbahnstraßen, die Fahrbahnmitte nicht überfahren. Die Lenker nebeneinanderfahrender Fahrzeuge dürfen beim Wechsel des Fahrstreifens den übrigen Verkehr weder gefährden noch behindern.

(3a) und (4) unverändert

(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden, sofern nicht bestimmte Gruppen von Straßenbenützern hievon durch Verordnung ausgenommen werden.

Wird eine derartige Ausnahme vorgesehen, so sind Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen.

(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern, die hievon durch Verordnung ausgenommen werden, und für Radfahrer in Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen im Sinne des § 76b sind. In diesen Fällen sind Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen, sofern die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordern.

Verhalten bei Bodenmarkierungen

§ 9. (1) ...

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu

§ 9. (1) unverändert

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benutzen will, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren

diesem Zweck darf sich der Lenker eines Fahrzeugs einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten.

der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines Fahrzeugs einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeugs vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Einbiegen, Einfahren und Ausfahren

§ 13. (1) und (2) ...

§ 13. (1) und (2) unverändert

(2a) Auf Kreuzungen mehrspuriger Fahrbahnen ist der Fahrstreifen, der vor dem Einbiegen befahren wurde, auch beim Einbiegen einzuhalten.

(3) ...

(3) unverändert

Überholverbote

§ 16. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:

a) bis c) ...

d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen, sofern nicht der Verkehr im Bereich des Schutzweges durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird.

(2) und (3) ...

§ 16. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:

a) bis c) unverändert

d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten, sofern der Verkehr in einem solchen Bereich nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird.

(2) und (3) unverändert

Vorbeifahren

§ 17. (1) ...

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges darf an einem in der Haltestelle stehenden Schienen-

§ 17. (1) unverändert

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges darf an einem in der Haltestelle stehenden Schienen-

fahrzeug auf der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, nur in Schrittgeschwindigkeit und in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand vom Schienenfahrzeug vorbeifahren. Ein- oder aussteigende Personen dürfen hiebei weder gefährdet noch behindert werden; wenn es ihre Sicherheit erfordert, ist anzuhalten.

(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg anhalten, um Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, ist verboten.

fahrzeug oder an einem Omnibus des Schienenersatzverkehrs oder des Kraftfahrlinienvorkehrs auf der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, nur in Schrittgeschwindigkeit und in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand vom Schienenfahrzeug vorbeifahren. Ein- oder aussteigende Personen dürfen hiebei weder gefährdet noch behindert werden; wenn es ihre Sicherheit erfordert, ist anzuhalten.

(2a) Das Vorbeifahren an einem gemäß § 10 Abs. 2 BO 1986, BGBl. Nr. 163, in der Fassung BGBl.Nr. 633/1989, gekennzeichneten Schulbus, dessen Lenker durch Einschalten der Alarmblinkanlage anzeigt, daß Schüler ein- oder aussteigen, ist verboten.

(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg anhalten, um Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, sowie an Fahrzeugen, die vor einer Radfahrerüber-

fahrt anhalten, um Radfahrern das Benützen der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, ist verboten.

(4) ...

(4) unverändert

Hintereinanderfahren

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Müssen die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten und reicht die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf den betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Querstraße oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück, so haben die Lenker weiterer auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten, daß der Verkehr auf der Querstraße oder Gleisanlage nicht behindert wird.

§ 18. (1) und (2) unverändert

(3) Müssen die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten und reicht die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf den betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Querstraße, einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück, so haben die Lenker weiterer auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten, daß der Verkehr auf der Querstraße, dem Schutzweg, der Radfahrerüberfahrt oder Gleisanlage nicht behindert wird.

(4) ...

(4) unverändert

Vorrang

§ 19. (1) bis (6) ...

§ 19. (1) bis (6) unverändert; Abs. 6a unverändert, erhält die Bezeichnung "6b";

(6a) Radfahrer, die von Radfahranlagen kommen, haben anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben.

(7) ...

(7) unverändert

(8) Der Lenker eines Fahrzeuges darf auf seinen Vorrang verzichten, wobei ein solcher Verzicht dem Wartepflichtigen deutlich erkennbar zu machen ist. Das Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges, ausgenommen eines Schienenfahrzeuges in Haltestellen, aus welchem Grund immer, insbesondere auch in Befolgung eines gesetzlichen Gebotes, gilt als Verzicht auf den Vorrang. Der Wartepflichtige

(8) Der Lenker eines Fahrzeuges darf auf seinen Vorrang verzichten. Er hat auf seinen Vorrang zu verzichten, wenn dies die Verkehrslage erfordert. Ein solcher Verzicht ist dem Wartepflichtigen deutlich erkennbar zu machen. Auf einen Vorrangverzicht darf der Wartepflichtige nur vertrauen, wenn er sich mit dem Verzichtenden verständigt hat. Der Wartepflichtige darf nicht annehmen, daß ein

darf nicht annehmen, daß ein Vorrangberechtigter auf seinen Vorrang verzichten werde, und er darf insbesondere auch nicht annehmen, daß bei Vorrangverzicht eines Vorrangberechtigten ein anderer Vorrangberechtigter gleichfalls auf seinen Vorrang verzichten werde, es sei denn, dem Wartepflichtigen ist der Vorrangverzicht vom Vorrangberechtigten zweifelsfrei erkennbar.

Fahrgeschwindigkeit

§ 20. (1) ...

(2) Sofern die Behörde nicht eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlaßt (§ 43 Abs. 1) oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt (§ 43 Abs. 4), darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Vorrangberechtigter auf seinen Vorrang verzichten werde, und er darf insbesondere auch nicht annehmen, daß bei Vorrangverzicht eines Vorrangberechtigten ein anderer Vorrangberechtigter gleichfalls auf seinen Vorrang verzichten werde, es sei denn, dem Wartepflichtigen ist der Vorrangverzicht vom Vorrangberechtigten zweifelsfrei erkennbar.

§ 20. (1) unverändert

(2) Sofern die Behörde nicht durch Verordnung eine geringere erlaubte Höchstgeschwindigkeit bestimmt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges folgende Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten:

1. im Ortsgebiet 50 km/h,

2. außerhalb des Ortsgebiets 80 km/h
3. auf Autostraßen und Straßen mit mindestens zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung 100 km/h
4. auf Autobahnen 130 km/h.

(3) bis (4) ...

Halten und Parken

§ 23. (1) ...

(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahr-

(3) bis (4) unverändert

§ 23. (1) unverändert

(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahr-

zeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend schräg aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2.500 kg aufgestellt werden.

(2a) und (3) ...

(3a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi- und Mietwagengewerbes neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einstiegenlassen kurz angehalten werden.

(4) bis (6) ...

zeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2.500 kg aufgestellt werden.

(2a) und (3) unverändert

(3a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi- und Mietwagengewerbes sowie mit Krankentransportfahrzeugen neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einstiegenlassen kurz angehalten werden.

(4) bis (6) unverändert

Halte- und Parkverbote

§ 24. (1) Das Halten und das Parken ist verboten:

a) und b) ...

c) auf Schutzwegen und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5 m vor dem Schutzweg aus der Sicht des ankommenden Verkehrs,

d) bis o) ...

(2) und (2a) ...

(3) Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:

a) bis e) ...

§ 24. (1) Das Halten und das Parken ist verboten:

a) und b) unverändert

c) auf Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5 m vor dem Schutzweg oder der Radfahrerüberfahrt aus der Sicht des ankommenden Verkehrs,

d) bis o) unverändert

(2) und (2a) unverändert

(3) Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:

a) bis e) unverändert

f) in der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 sowie sonst von 22 Uhr bis 06 Uhr im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, mit Lastkraftwagen und Anhängern mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 3,5 t,

g) und h) ...

f) in der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 sowie sonst von 22 Uhr bis 06 Uhr im Ortsgebiet weniger als 40 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, mit Lastkraftwagen und Anhängern sowie Sattelzugfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 3,5 t,

g) und h) unverändert

i) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr im Ortsgebiet weniger als 40 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, mit Omnibussen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; dies gilt nicht für das Parken auf Parkstreifen, die für Omnibusse bestimmt sind.

(4) und (5) ...

(4) und (5) unverändert

(5a) ...

(5a) unverändert, erhält die Absatzbezeichnung 8;

(5a) Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Pflegeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Pflegeperson kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift "Mobile Hauskrankenpflege im Dienst" und das Amtssiegel der Behörde, die

diese Tätigkeit genehmigt hat, bzw. in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

(5b) Kommandanten von Feuerwehreinheiten, die vom zuständigen Landesfeuerwehrverband hiezu ermächtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zum Einsatz das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer des Einsatzes auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Einsatzortes kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift "Feuerwehr" und das Dienstsiegel des Landesfeuerwehrverbandes

tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

(6) und (7) ...

(6) und (7) unverändert

Einsatzfahrzeuge

§ 26. (1) bis (5) ...

§ 26. (1) bis (5) unverändert

(6) Fahrzeuge, die nach den kraftfahrrrechtlichen Vorschriften mit Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht und mit Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinander folgenden verschiedenen hohen Tönen ausgestattet sind, sind, auch wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zur Verwendung der Signale nicht gegeben sind, an die Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1 und 2 und an die Fahrgebote gemäß § 52 lit. b Z 15 nicht gebunden, wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen.

**Fahrzeuge des Straßendienstes und der
Müllabfuhr**

§ 27. (1) und (2) ...

(3) Bei Arbeitsfahrten dürfen die Lenker von Fahrzeugen der Müllabfuhr durch Nebenfahrbahnen durchfahren und sind an Zufahrtsbeschränkungen und an Halteverbote nicht gebunden, sofern dies der Arbeitseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) ...

§ 27. (1) und (2) unverändert

(3) Bei Arbeitsfahrten dürfen die Lenker von Fahrzeugen der Müllabfuhr durch Nebenfahrbahnen durchfahren und sind an Zufahrtsbeschränkungen und an Halteverbote nicht gebunden, sofern dies der Arbeitseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Das gilt nicht für Zufahrtsbeschränkungen, die jenen Gefahren vorbeugen sollen, die auf dem entsprechenden Straßenstück auf Grund erhöhter Breite, Höhe, Gewicht oder Achslast hervorgerufen werden.

(4) unverändert

Kinder

§ 29a. (1) Vermag der Lenker eines Fahrzeuges zu erkennen, daß Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren, so hat er ihnen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Er hat zu diesem Zweck, falls erforderlich, vor den die Fahrbahn überquerenden Kindern anzuhalten. Die Bestimmungen des § 76 werden dadurch nicht berührt.

(2) ...

§ 29a. (1) Vermag der Lenker eines Fahrzeuges zu erkennen, daß Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren oder überqueren wollen, so hat er ihnen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Er hat zu diesem Zweck, falls erforderlich, vor den die Fahrbahn überquerenden Kindern anzuhalten. Die Bestimmungen des § 76 werden dadurch nicht berührt.

(2) unverändert

(3) Die Leitung einer Schule kann der Behörde Schüler als Aufsichtspersonen nach Abs. 2 (Schülerlotsen) namhaft machen, die diese Aufgaben regelmäßig übernehmen. Die Behörde

hat diesen Schülerlotsen einen Ausweis, aus dem ihre Eigenschaft als Aufsichtsperson hervorgeht, auszufolgen.

(4) Die Schülerlotsen sind mit einem geeigneten Signalstab sowie mit einer gut wahrnehmbaren Schutzausrüstung auszustatten, die sie während der Aufsichtstätigkeit zu tragen haben. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung die Ausführung, Beschaffenheit, Farbe und sonstige zur Wahrnehmbarkeit erforderlichen Eigenschaften des Signalstabes und der Schutzausrüstung zu bestimmen.

Gehbehinderte Personen

§ 29b. (1) Dauernd stark gehbehinderte Personen dürfen

a) und b) ...

c) in einer Fußgängerzone während der Zeit,

§ 29b. (1) Dauernd stark gehbehinderte Personen dürfen

a) und b) unverändert

c) entfällt

während der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,

mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen, einschließlich des Aus- oder Einladens der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u.dgl.), für die Dauer dieser Tätigkeit halten.

(2) Ferner dürfen dauernd stark gehbehinderte Personen das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug

a) und b) ...

c) auf Straßen, für die ein Parkverbot, das gemäß § 44 Abs. 4 kundzumachen ist, erlassen worden ist,

mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen, einschließlich des Aus- oder Einladens der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u.dgl.), für die Dauer dieser Tätigkeit halten.

(2) Ferner dürfen dauernd stark gehbehinderte Personen das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug **oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen,**

a) und b) unverändert

c) auf Straßen, für die ein Parkverbot, das gemäß § 44 Abs. 4 kundzumachen ist, erlassen worden ist, und

parken.

(3) ...

(4) Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Sofern die gehbehinderte Person selbst ein Kraftfahrzeug lenkt, ist auf dem Ausweis das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen, sonst ein Vermerk, daß von der gehbehinderten Person selbst kein Fahrzeug gelenkt wird. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen.

d) in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,

parken.

(3) unverändert

(4) Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Sofern die gehbehinderte Person selbst ein Kraftfahrzeug lenkt, ist auf dem Ausweis das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen, sonst ein Vermerk, daß von der gehbehinderten Person selbst kein Fahrzeug gelenkt wird. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen. Bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung ist der Ausweis vom Antragsteller der aus-

stellenden Behörde unverzüglich abzuliefern.

(5) ...

**Einrichtungen zur Regelung und
Sicherung des Verkehrs**

§ 31. (1) ...

(2) Es ist verboten, an den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Dies gilt jedoch nicht für das Anbringen von Tabellen für Preise von Taxifahrten unter den in § 96 Abs. 4 genannten Straßenverkehrszeichen.

(5) unverändert

§ 31. (1) unverändert

(2) Es ist verboten, an den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Dies gilt jedoch nicht für das Anbringen von Tabellen für Preise von Taxifahrten unter den in § 96 Abs. 4 genannten Straßenverkehrszeichen sowie für die Nutzung der Rückseite der in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 lit. g.

Anbringungspflicht und Kosten

§ 32. (1) bis (3) ...

§ 32. (1) bis (3) unverändert

(3a) Die Kosten der Anbringung und Erhaltung von Verkehrszeichen zur Festlegung von Standplätzen für Fahrzeuge des Platzfuhrwerksgewerbes (Taxi- und Fiakergewerbes) sowie des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten)gewerbes sind vom Antragsteller zu tragen.

(4) bis (7) ...

(4) bis (7) unverändert

Bedeutung der Armzeichen

§ 37. (1) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm senkrecht nach oben, so gilt dies als Zeichen für "Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor dem Verkehrsposten anzuhalten. Wird dieses Zeichen auf einer Kreuzung gegeben, so haben die Lenker herannahen-

§ 37. (1) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm senkrecht nach oben, so gilt dies als Zeichen für "Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor dem Verkehrsposten anzuhalten. Wird dieses Zeichen auf einer Kreuzung gegeben, so haben die Lenker herannahen-

der Fahrzeuge vor einem Schutzweg oder einer Haltelinie, sonst vor der Kreuzung anzuhalten oder, wenn ihnen das Anhalten nicht mehr möglich ist, die Kreuzung zu durchfahren. Fahrzeuglenker, die sich bei diesem Zeichen mit ihren Fahrzeugen bereits auf der Kreuzung befinden, haben sie so rasch wie dies möglich und erlaubt ist, zu verlassen. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(2) bis (4) ...

(5) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm oder beide Arme parallel zu den Fahrtrichtungen, so gilt dies als Zeichen für "Freie Fahrt" für den Verkehr in

der Fahrzeuge vor einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer Haltelinie, sonst vor der Kreuzung anzuhalten oder, wenn ihnen das Anhalten nicht mehr möglich ist, die Kreuzung zu durchfahren. Fahrzeuglenker, die sich bei diesem Zeichen mit ihren Fahrzeugen bereits auf der Kreuzung befinden, haben sie so rasch wie dies möglich und erlaubt ist, zu verlassen. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(2) bis (4) unverändert

(5) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm oder beide Arme parallel zu den Fahrtrichtungen, so gilt dies als Zeichen für "Freie Fahrt" für den Verkehr in

diesen Fahrtrichtungen. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen in der freigegebenen Fahrtrichtung weiterzufahren oder einzubiegen (§ 13). Beim Einbiegen dürfen jedoch Fußgänger, welche die Fahrbahn im Sinne der getroffenen Regelung überqueren, und die Benutzer der freigegebenen Fahrbahn nicht behindert werden. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(6) und (7) ...

Bedeutung der Lichtzeichen

§ 38. (1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a

diesen Fahrtrichtungen. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen in der freigegebenen Fahrtrichtung weiterzufahren oder einzubiegen (§ 13). Beim Einbiegen dürfen jedoch Fußgänger und Radfahrer, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, und die Benutzer der freigegebenen Fahrbahn nicht behindert werden. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(6) und (7) unverändert

§ 38. (1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z. 10a

über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für "Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:

- a) ...
- b) wenn ein Schutzweg (§ 2 Abs. 1 Z 12) ohne Haltelinie vorhanden ist, vor dem Schutzweg;

c) und d) ...

(2) bis (4) ...

(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für "Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1

über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für "Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:

- a) unverändert
- b) wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs;
- c) und d) unverändert

(2) bis (4) unverändert

(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für "Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z. 10a an den im Abs. 1

bezeichneten Stellen anzuhalten.

(6) bis (9) ...

bezeichneten Stellen anzuhalten. Sie dürfen rechts einbiegen, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß dadurch andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden.

(6) bis (9) unverändert

(10) Für die Fahrstreifensignalisierung sind Lichtzeichen mit roten gekreuzten Schrägbalken, grün nach unten zeigendem Pfeil und gelb blinkendem halb links oder halb rechts nach unten zeigendem Pfeil auf nicht leuchtendem Hintergrund zu verwenden. Solche Zeichen sind für jeden Fahrstreifen oberhalb des Fahrstreifens anzubringen. Bei Lichtzeichen dieser Art bedeuten rote gekreuzte Schrägbalken, daß der betreffende Fahrstreifen gesperrt ist, der grün nach unten zeigende Pfeil, daß der Verkehr auf dem betreffenden Fahrstreifen gestattet ist und der gelb blinkende halb links oder halb rechts nach unten zeigende

Pfeil, daß Fahrzeuglenker den betreffenden Fahrstreifen ehestmöglich in der angezeigten Richtung verlassen müssen.

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

§ 42. (1) und (2) ...

§ 42. (1) und (2) unverändert

(2a) Von den in Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich im Rahmen des Kombinierten Verkehrs (§ 2 Z 40 KFG 1967, BGBI.Nr. 267) innerhalb eines Umkreises vom Be- und Entladebahnhof mit einem Radius von 65 km durchgeführt werden.

(3) bis (5) ...

(3) bis (5) unverändert

(6) Ab 1. Juli 1994 ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr verboten.

Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes,
- b) mit Fahrzeugen des Bundesheeres, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind und
- c) mit lärmarmen Kraftfahrzeugen, bei denen eine Bestätigung nach § 8b Abs. 4 KDV 1967 mitgeführt wird.

(7) Ab 1. Juli 1994 dürfen Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht schneller als 60 km/h fahren. Die Behörde hat für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken durch Verordnung die erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen, sofern dadurch nicht der Schutz der Bevölkerung vor Lärm beeinträchtigt wird.

(8) Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden, bleiben unberührt.

**Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen
und Hinweise**

§ 43. (1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung,

- a) bis c) ...
- d) für dauernd stark gehbehinderte Personen, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen selbst gelenkte Kraftfahrzeug in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel

§ 43. (1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung,

- a) bis c) unverändert
- d) für dauernd stark gehbehinderte Personen, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen selbst gelenkte Kraftfahrzeug oder ein Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Ar-

häufig besucht werden, wie etwa Invalidenämter, bestimmte Krankenhäuser oder Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen u.dgl., oder in unmittelbarer Nähe einer Fußgängerzone abstellen zu können, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke zum Abstellen der betreffenden Kraftfahrzeuge durch ein Halteverbot freizuhalten.

(1a) bis (11) ...

Kundmachung der Verordnungen

§ 44. (1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in

beitsstätte oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel häufig besucht werden, wie etwa Invalidenämter, bestimmte Krankenhäuser oder Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen u.dgl., oder in unmittelbarer Nähe einer Fußgängerzone abstellen zu können, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke zum Abstellen der betreffenden Kraftfahrzeuge durch ein Halteverbot freizuhalten.

(1a) bis (11) unverändert

§ 44. (1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung

einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen "Autobahn", "Ende der Autobahn", "Autostraße", "Ende der Autostraße", "Einbahnstraße", "Ortstafel", "Ortsende", "Internationaler Hauptverkehrsweg", "Bundesstraße mit Vorrang", "Bundesstraße ohne Vorrang", "Landes- oder Bezirksstraße", "Straße für Omnibusse" und "Fahrstreifen für Omnibusse" in Betracht.

gung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen "Autobahn", "Ende der Autobahn", "Autostraße", "Ende der Autostraße", "Einbahnstraße", "Ortstafel", "Ortsende", "Internationaler Hauptverkehrsweg", "Bundesstraße mit Vorrang", "Bundesstraße ohne Vorrang", "Landes- oder Bezirksstraße", "Straße für Omnibusse" und "Fahrstreifen für Omnibusse" in Betracht. Als Bodenmarkierungen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen Markierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie etwa Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen, Randlinien, Richtungspfeile, Sperrflächen, Schutzwegmarkierungen oder Radfahrerüberfahrtmarkierungen in Betracht.

(2) Läßt sich der Inhalt einer Verordnung (§ 43) des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken oder bezieht sie sich auf das ganze Bundesgebiet, so gelten für die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für Verordnungen (§ 43) einer Landesregierung sinngemäß.

(2a) und (2b) ...

(3) Sonstige Verordnungen, die von einer anderen als in Abs. 2 genannten Behörde auf Grund des § 43 erlassen werden und sich durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken lassen, werden durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde gehörig kundgemacht und gelten nur für Personen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte haben. Solche Verordnungen treten, sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Der Tag der Kundmachung

(2) Läßt sich der Inhalt einer Verordnung (§ 43) des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Straßenverkehrszeichen **oder Bodenmarkierungen** nicht ausdrücken oder bezieht sie sich auf das ganze Bundesgebiet, so gelten für die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für Verordnungen (§ 43) einer Landesregierung sinngemäß.

(2a) und (2b) unverändert

(3) Sonstige Verordnungen, die von einer anderen als in Abs. 2 genannten Behörde auf Grund des § 43 erlassen werden und sich durch Straßenverkehrszeichen **oder Bodenmarkierungen** nicht ausdrücken lassen, werden durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde gehörig kundgemacht. Solche Verordnungen treten, sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Der Tag der Kundmachung

Zeitpunkt bestimmt wird, an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Der Tag der Kundmachung ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag ist sechs Wochen auf der Amtstafel zu belassen. Der Inhalt der Verordnung ist überdies ortsüblich zu verlautbaren.

(4) ...

ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag ist sechs Wochen auf der Amtstafel zu belassen. Der Inhalt der Verordnung ist überdies ortsüblich zu verlautbaren.

(4) unverändert

(5) Verordnungen, die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr oder von einer Landesregierung oder von einer Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden, sind, sofern sie nicht anders rechtzeitig und wirksam kundgemacht werden können, durch Verlautbarungen in der Presse oder im Rundfunk oder im Fernsehen kundzumachen.

Vorbereitende Verkehrsmaßnahmen**§ 44a. (1) und (2) ...**

(3) Verordnungen nach Abs. 1 treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der ihnen entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft. Die Behörde hat die Person, Dienststelle oder Unternehmung zu bestimmen, welche die Straßenverkehrszeichen anzubringen oder sichtbar zu machen hat. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen ist der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; diese hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung oder Sichtbarmachung in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950) festzuhalten.

§ 44a. (1) und (2) unverändert

(3) Verordnungen nach Abs. 1 treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der ihnen entsprechenden Straßenverkehrszeichen **oder Bodenmarkierungen** in Kraft. Die Behörde hat die Person, Dienststelle oder Unternehmung zu bestimmen, welche die Straßenverkehrszeichen **oder Bodenmarkierungen** anzubringen oder sichtbar zu machen hat. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen **oder die Anbringung der Bodenmarkierungen** ist der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; diese hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung oder Sichtbarmachung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

§ 44b. (1) Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenutzer oder durch Anbringung von Verkehrssampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

a) bis c) ...

(2) bis (4) ...

§ 44b. (1) Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr **oder des Ce-
brechendienstes öffentlicher Versorgungs-
bzw. Entsorgungsunternehmen** (z.B. Gasgebre-
chendienste) nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenutzer oder durch Anbringung von Verkehrssampeln oder Signalscheiben veranlas-
sen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit.b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen **oder Bodenmarkierungen** mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

a) bis c) unverändert

(2) bis (4) unverändert

Ausnahme in Einzelfällen**§ 45. (1) ...**

(2) In anderen als in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches (wie z.B. auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist.

(2a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 43

§ 45. (1) unverändert

(2) In anderen als in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches (wie z.B. auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch der Bevölkerung oder der Umwelt zu erwarten ist.

(2a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 42

Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verdebllichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenverhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmebewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

(2b) und (3) ...

(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens

Abs. 6 und § 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verdebllichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenverhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmebewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

(2b) und (3) unverändert

(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens

einem Jahr erteilt werden. Der Antragsteller muß in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnhaft und Zulassungsbesitzer eines Personen- oder Kombinationskraftwagens sein und muß ein erhebliches persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken.

(5) ...

Autobahnen

§ 46. (1) bis (3) ...

(4) Auf der Autobahn ist verboten:

a) bis f) ...

einem Jahr erteilt werden. Der Antragsteller muß in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnhaft und Zulassungsbesitzer eines Personen- oder Kombinationskraftwagens sein und muß ein erhebliches persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken. Einem Zulassungsbesitzer ist ein Antragsteller gleichzuhalten, der nachweist, daß ihm ein arbeitgebereigener Personen- oder Kombinationskraftwagen zur Privatnutzung überlassen wird.

(5) unverändert

§ 46. (1) bis (3) unverändert

(4) Auf der Autobahn ist verboten:

a) bis f) unverändert

g) Übungsfahrten gemäß § 122 des Kraftfahrgesetzes 1967 durchzuführen.

(5) ...

Anbringung der Straßenverkehrszeichen

§ 48. (1) und (1a) ...

(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen.

(3) bis (6) ...

g) entfällt

(5) unverändert

§ 48. (1) und (1a) unverändert

(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, **ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen.**

(3) bis (6) unverändert

Allgemeines über Vorschriftszeichen

§ 51. (1) Die Vorschriftszeichen sind vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Gilt die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke, so ist das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen, unter dem eine Zusatztafel mit der Aufschrift "ENDE" anzubringen ist, kenntlich zu machen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 52 nichts anderes ergibt. Innerhalb dieser Strecke ist das Zeichen zu wiederholen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Vorschriftszeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit.b anzugeben; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß.

§ 51. (1) Die Vorschriftszeichen sind vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Gilt die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke, so ist das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen, unter dem eine Zusatztafel mit der Aufschrift "ENDE" anzubringen ist, kenntlich zu machen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 52 nichts anderes ergibt. Innerhalb dieser Strecke ist das Zeichen zu wiederholen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Vorschriftszeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß.

(2) Die Vorschriftszeichen "Einbiegen verboten" und "Umkehren verboten" sind in angemessenen Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Vorschriftszeichen "Vorrang geben" und "Halt" sind im Ortsgebiet höchstens 5 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen. Die äußere Form der Zeichen "Vorrang geben" und "Halt" muß auch von der Rückseite her erkennbar sein.

(3) bis (5) ...

Die Vorschriftszeichen

§ 52. Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

1. bis 7e. ...

(2) Die Vorschriftszeichen "Einbiegen verboten" und "Umkehren verboten" sind in angemessenen Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Vorschriftszeichen "Vorrang geben" und "Halt" sind im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen. Die äußere Form der Zeichen "Vorrang geben" und "Halt" muß auch von der Rückseite her erkennbar sein.

(3) bis (5) unverändert

§ 52. Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

1. bis 7e. unverändert

7f. "FAHRVERBOT FÜR OMNIBUSSE"

(Abbildung s. Novellentext)

Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Omnibussen verboten ist.

Eine Gewichtsangabe bedeutet, daß das Verbot nur für einen Omnibus gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

8a. bis 9d. ...

8a. bis 9d. unverändert

10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"

10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"

(Abbildung s. Novellentext)

Dieses Zeichen zeigt an, daß das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab

Dieses Zeichen zeigt an, daß das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab

dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

10b. "ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG"

Dieses Zeichen zeigt das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z. 10a anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.

11. ...

dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

10b. "ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG"

(Abbildung s. Novellentext)

Dieses Zeichen zeigt das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z 10a anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.

11. unverändert

11a. "ZONENBESCHRÄNKUNG"

Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

11b. "ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG"

Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an.

12. bis 14. ...

b) Gebotszeichen

11a. "ZONENBESCHRÄNKUNG"

(Abbildung s. Novellentext)

Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

11b. "ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG"

(Abbildung s. Novellentext)

Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an.

12. bis 14. unverändert

b) Gebotszeichen

15. bis 18. ...

19. "VORGESCHRIEBENE MINDESTGESCHWINDIGKEIT"

Dieses Zeichen zeigt an, daß die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 über die Fahrgeschwindigkeit ab dem Standort des Zeichens nicht langsamer fahren dürfen, als mit der im Zeichen angegebenen Anzahl von Kilometern pro Stunde.

20. "ENDE DER VORGESCHRIEBENEN MINDESTGESCHWINDIGKEIT"

Dieses Zeichen zeigt das Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z 19 anzubringen und

15. bis 18. unverändert

19. "VORGESCHRIEBENE MINDESTGESCHWINDIGKEIT"

(Abbildung s. Novellentext)

Dieses Zeichen zeigt an, daß die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 über die Fahrgeschwindigkeit ab dem Standort des Zeichens nicht langsamer fahren dürfen, als mit der im Zeichen angegebenen Anzahl von Kilometern pro Stunde.

20. "ENDE DER VORGESCHRIEBENEN MINDESTGESCHWINDIGKEIT"

(Abbildung s. Novellentext)

Dieses Zeichen zeigt das Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z 19 anzubringen und

kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.

21. bis 25b. ...

Die Hinweiszeichen

§ 53. (1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

1a. bis 13a. ...

13b. "WEGWEISER"

...

Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der ein Ort liegt. Sie dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine

kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.

21. bis 25b. unverändert

§ 53. (1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

1a. bis 13a. unverändert

13b. "WEGWEISER"

(Abbildung unverändert)

Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der ein Ort liegt. Sie dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine

bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch die Namen mehrerer Orte sowie die Entfernung, die Straßennummern, Symbole und allenfalls Hinweise auf Beschränkungen angegeben werden.

13c. ...

13d. "WEGWEISER ZU LOKAL- ODER BEREICHSZIELEN"

...

Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung an, in der bedeutende Ziele innerhalb eines Ortsgebietes oder Gebiets- oder Landschaftsziele liegen. Ein Zeichen dieser Art und Ausführung ist auch zu verwenden, wenn

bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch die Namen mehrerer Orte sowie die Entfernung, die Straßennummern, Symbole und allenfalls Hinweise auf Beschränkungen angegeben werden. Ist auf einem solchen Zeichen ein Symbol für eine bestimmte Fahrzeugart angebracht, so bedeutet dies, daß der Wegweiser nur für Fahrzeuge der betreffenden Fahrzeugart gilt.

13c. unverändert

13d. "WEGWEISER ZU LOKAL- ODER BEREICHSZIELEN"

(Abbildung unverändert)

Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung an, in der bedeutende Ziele innerhalb eines Ortsgebietes oder Gebiets- oder Landschaftsziele liegen. Ein Zeichen dieser Art und Ausführung ist auch zu verwenden, wenn

die Richtung zu Seilbahnen und Liften angezeigt wird. Diese Zeichen dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch Symbole und Entfernung angegeben werden.

14a. bis 21. ...

22. "ALLGEMEINE GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG"

Dieses Zeichen zeigt eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Freilandstraßen an. Ein für eine bestimmte Straßenart beigelegtes Symbol bedeutet, daß für diese

die Richtung zu Seilbahnen und Liften angezeigt wird. Diese Zeichen dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch Symbole und Entfernung angegeben werden. Ist auf einem solchen Zeichen ein Symbol für eine bestimmte Fahrzeugart angebracht, so bedeutet dies, daß der Wegweiser nur für Fahrzeuge der betreffenden Fahrzeugart gilt.

14a. bis 21. unverändert

22. "ALLGEMEINE GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG"

(Abbildung s. Novellentext)

Dieses Zeichen zeigt eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Freilandstraßen an. Ein für eine bestimmte Straßenart beigelegtes Symbol bedeutet, daß für diese

Straßenart abweichend von der für die übrigen Freilandstraßen geltenden Geschwindigkeitsbeschränkung die neben dem Symbol angegebene Geschwindigkeitsbeschränkung gilt. Das Zeichen ist an den für den Kraftfahrzeugverkehr geöffneten Grenzübergängen anzubringen; es kann im Verlauf wichtiger Durchzugstraßen wiederholt werden.

23. bis 25. ...

(2) ...

Zusatztafeln

§ 54. (1) bis (4) ...

(5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:

a) bis e) ...

Straßenart abweichend von der für die übrigen Freilandstraßen geltenden Geschwindigkeitsbeschränkung die neben dem Symbol angegebene Geschwindigkeitsbeschränkung gilt. Das Zeichen ist an den für den Kraftfahrzeugverkehr geöffneten Grenzübergängen anzubringen; es kann im Verlauf wichtiger Durchzugstraßen wiederholt werden.

23. bis 25. unverändert

(2) unverändert

§ 54. (1) bis (4) unverändert

(5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:

a) bis e) unverändert

f)

...

Diese Zusatztafel weist auf Schneelage oder Eisbildung hin.

g)

...

Diese Zusatztafel weist auf eine nasse Fahrbahn hin.

h) und i) ...

f)

(Abbildung unverändert)

Diese Zusatztafel weist daraufhin, daß das Straßenverkehrszeichen bei Schneelage oder Eisbildung zu beachten ist.

g)

(Abbildung unverändert)

Diese Zusatztafel weist daraufhin, daß das Straßenverkehrszeichen bei nasser Fahrbahn zu beachten ist.

h) und i) unverändert

j)

(Abbildung s. Novellentext)

Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen "Halten und Parken verboten" zeigt eine Abschleppzone (§ 89a Abs. 2 lit. b) an.

Bodenmarkierungen auf der Straße

§ 55. (1) bis (3) ...

(4) Teilflächen von Straßen oder Parkplätzen, die nicht befahren werden dürfen, sind mit Schraffern zu kennzeichnen (Sperrflächen). Flächen, auf denen nicht geparkt werden darf, können mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet werden.

(5) Wenn es die Anlage der Straße zuläßt, kann unmittelbar neben einer Sperrlinie eine Leitlinie angebracht werden (§ 9 Abs. 1).

§ 55. (1) bis (3) unverändert

(4) Sperrflächen sind als schräge, parallele Linien (Schraffen), die durch nichtunterbrochene Linien begrenzt sind, auszuführen. Flächen, auf denen nicht geparkt werden darf, können mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet werden.

(5) Wenn die Anlage einer Straße entsprechende Fahrmanöver zuläßt, kann unmittelbar neben einer Sperrlinie eine Leitlinie ange-

Sind für eine Fahrtrichtung zwei oder mehrere Fahrstreifen durch Markierung gekennzeichnet, dann sind zur Trennung der Fahrtrichtungen zwei Sperrlinien nebeneinander anzubringen.

(6) Bodenmarkierungen zur Regelung des sich bewegenden Verkehrs, ausgenommen Randlinien, Begrenzungslinien und Schutzwege, sind in gelber Farbe, solche zur Regelung des ruhenden Verkehrs sowie Randlinien, Begrenzungslinien und Schutzwege sind in weißer Farbe auszuführen.

(7) und (8) ...

(9) Vor der erstmaligen Anbringung von Sperrlinien, Sperrflächen oder Zickzacklinien im Ortsgebiet hat die Behörde ein Verfahren im Sinne des § 94f durchzuführen.

bracht werden (§ 9 Abs. 1). Wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern, daß in jeder Fahrtrichtung zumindest zwei Fahrstreifen durch Markierung gekennzeichnet werden, dann sind zum Trennen der Fahrtrichtungen zwei Sperrlinien nebeneinander anzubringen.

(6) Bodenmarkierungen sind in weißer Farbe auszuführen. Die Zickzacklinien zur Kennzeichnung der Flächen, auf denen das Parken verboten ist, sind jedoch in gelber Farbe auszuführen.

(7) und (8) unverändert

(9) entfällt

Lenker von Fahrzeugen

§ 58. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (4) ...

Sportliche Veranstaltungen auf der Straße

§ 64. (1) Wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen, wie Wettlaufen, Wettfahren usw. durchführen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die

§ 58. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 14 sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (4) unverändert

§ 64. (1) Wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen, wie Wettlaufen, Wettfahren usw. durchführen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die

Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt.

(2) Die Bewilligung ist, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß der Veranstalter und die einzelnen Teilnehmer an der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Höhe abzuschließen haben.

(3) und (4) ...

Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

(2) Die Bewilligung ist, wenn es **der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs** erfordert, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß der Veranstalter und die einzelnen Teilnehmer an der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Höhe abzuschließen haben.

(3) und (4) unverändert

Benützung von Fahrrädern

§ 65. (1) ...

(2) Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, daß es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der strassenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet, sofern nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes eine örtlich eingeschränkte Geltung beantragt hat. Sie ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

§ 65. (1) unverändert

(2) Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, daß es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der strassenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet, sofern nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes eine örtlich eingeschränkte Geltung beantragt hat. Sie ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Über die von ihr erteilte Bewilligung hat die Behörde eine Bestätigung, den Radfahrausweis, auszustellen. Inhalt und Form des Radfahrausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen.

Der auf Grund dieser Bestimmung gestellte Antrag, die erteilte Bewilligung und der ausgestellte Radfahrausweis sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(3) ...

(3) unverändert

Fußgängerzone

§ 76a. (1) ...

(2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf. Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, daß Taxifahrzeuge die Fußgängerzone zum Zubringen

§ 76a. (1) unverändert

(2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf. Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, daß

oder Abholen von Fahrgästen dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren dürfen.

(3) und (4) ...

(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen

a) ...

b) mit den zur Durchführung einer unauf-schiebbaren Reparatur eines unvorherseh-bar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen befahren werden.

1. Taxifahrzeuge zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen,

2. Fahrräder

die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren dürfen.

(3) und (4) unverändert

(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen

a) unverändert

b) mit den zur Durchführung einer unauf-schiebbaren Reparatur eines unvorherseh-bar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen und

c) mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes befahren werden.

(6) und (7) ...

(6) und (7) unverändert

Viehtrieb

§ 80. (1) bis (3) ...

§ 80. (1) bis (3) unverändert

(4) Es ist verboten, Vieh auf Gehsteigen, Radfahrstreifen, Radwegen und auf Straßenbanketten zu treiben oder es dort oder auf der Fahrbahn lagern zu lassen.

(4) Es ist verboten, Vieh auf der Fahrbahn, auf Gehsteigen, Radfahranlagen und auf Straßenbanketten lagern zu lassen.

(5) und (6) ...

(5) und (6) unverändert

Bewilligungspflicht

§ 82. (1) und (2) ...

§ 82. (1) und (2) unverändert

(3) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich

a) bis e) ...

(3) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich

a) bis e) unverändert

f) für das Aufstellen von Müllgefäßen auf Gehsteigen,

g) für die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu Werbezwecken, wenn diese Nutzung nicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entgegensteht und die Behörde diese Verkehrszeichen oder diese Einrichtungen verfügt hat und die Gesamtkosten der Anbringung und Erhaltung vom Unternehmer getragen werden.

(4) bis (7) ...

(4) bis (7) unverändert

**Werbungen und Ankündigungen außerhalb
des Straßengrundes**

§ 84. (1) ...

(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebie-
ten Werbungen und Ankündigungen an Straßen
innerhalb einer Entfernung von 100 m vom
Fahrbahnrand verboten.

(3) und (4) ...

Entfernung von Hindernissen

§ 89a. (1) ...

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der
Straße, insbesondere durch ein stehendes
Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht
betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumateri-

§ 84. (1) unverändert

(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebie-
ten Werbungen und Ankündigungen an Straßen
innerhalb einer Entfernung von 100 m vom
Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht
für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82
Abs. 3 lit. g.

(3) und (4) unverändert

§ 89a. (1) unverändert

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der
Straße, insbesondere durch ein stehendes
Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht
betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumateri-

al., Hausrat u.dgl. der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

a) ...

b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u.dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift "Abschleppzone" kundgemacht ist.

(2a) bis (8) ...

al., Hausrat u.dgl. der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

a) unverändert

b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u.dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. j kundgemacht ist.

(2a) bis (8) unverändert

Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

§ 94b. (1) ...

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ferner Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes

- a) für die Ausstellung eines Ausweises nach § 29b Abs. für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben, und
- b) für die Erteilung einer Bewilligung nach § 65 Abs. 2 für Kinder, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben.

§ 94b. (1) unverändert

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ferner Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich dieser Behörde haben

- a) für die Ausstellung eines Schülerlotsenausweises nach § 29a Abs. 3,
- b) für die Ausstellung eines Gehbehindertenausweises nach § 29b Abs. 4 und
- c) für die Erteilung einer Bewilligung sowie die Ausstellung eines Radfahrausweises nach § 65 Abs. 2.

Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 94c. (1) ...

(2) Die Übertragung kann sich, sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, sowohl auf gleichartige einzelne als auch auf alle im § 94b bezeichneten Angelegenheiten hinsichtlich einzelner oder aller Straßen beziehen. Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens mit Ausnahme der Vollziehung des § 50 VStG. und Angelegenheiten des Verkehrsunterrichtes (§ 101) sind von der Übertragung ausgeschlossen. Die Übertragung ist durch Verordnung zu widerrufen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgt ist, überhaupt weggefallen bzw. nicht mehr im seinerzeitigen Umfang gegeben sind.

(3) Die Verkehrspolizei (§ 94b lit. a) darf einer Gemeinde nur übertragen werden, wenn dort ein Gemeindewachkörper vorhanden ist.

§ 94c. (1) unverändert

(2) Die Übertragung kann sich, sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, sowohl auf gleichartige einzelne als auch auf alle im § 94b bezeichneten Angelegenheiten hinsichtlich einzelner oder aller Straßen beziehen. Die Übertragung ist durch Verordnung zu widerrufen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgt ist, überhaupt weggefallen bzw. nicht mehr im seinerzeitigen Umfang gegeben sind.

(3) Die Verkehrspolizei (§ 94b lit. a) darf einer Gemeinde nur übertragen werden, wenn dort ein Gemeindewachkörper vorhanden ist.

Hiebei können der Gemeinde alle oder nur bestimmte Angelegenheiten der Verkehrspolizei hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden. Die Gemeinde hat sich zur Handhabung der ihr übertragenen Angelegenheiten der Verkehrspolizei des Gemeindewachkörpers zu bedienen.

Hiebei können der Gemeinde alle oder nur bestimmte Angelegenheiten der Verkehrspolizei hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden.

(4) Den Organen der Bundesgendarmerie kommen unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinde, die sich aus § 97 ergebenden Aufgaben und Rechte neben den übrigen Straßenaufsichtsorganen zu.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 94d. Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten

§ 94d. Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten

sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24
Abs. 5a,

1a. bis 5. ...

6. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von
den nach Z. 4 erlassenen Beschränkungen
und Verboten,

7. bis 20. ...

Verordnungen

§ 94e. ...

sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24
Abs. 8,

1a. bis 5. unverändert

6. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von
Verordnungen, deren Erlassung in den ei-
genen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt,

7. bis 20. unverändert

§ 94e. unverändert, erhält Absatzbezeichnung
(1)

(2) (Verfassungsbestimmung). Soweit die Er-
lassung von Verordnungen, denen eine überre-

gionale Bedeutung, insbesondere für die internationalen Verkehrsbeziehungen, zukommt, in die Zuständigkeit der Landesregierung oder einer Bezirksverwaltungsbehörde fällt, sind diese Verordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen. Ob einer solchen Verordnung überregionale Bedeutung zukommt, ist vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu beurteilen.

Besondere Rechte und Pflichten der Behörde

§ 96. (1) bis (7) ...

§ 96. (1) bis (7) unverändert

(8) Die Behörde hat eine mit Geschwindigkeitsmeßgeräten vorgenommene Überwachung anzuzeigen.

(8) entfällt.

Organe der Straßenaufsicht

§ 97. (1) Die Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundesgendarmerie, der Bundesicherheitswache und im Falle des § 94c Abs. 1 auch der Gemeindewachkörper, haben die Verkehrspolizei (§ 94b lit. a) zu handhaben und bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch

a) bis c) ...

mitzuwirken.

§ 97. (1) Die Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundesgendarmerie, der Bundesicherheitswache und im Falle des § 94c Abs. 1 auch der Gemeindewachkörper, haben die Verkehrspolizei (§ 94b lit. a) zu handhaben und bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch

a) bis c) unverändert

mitzuwirken.

Mitglieder eines Gemeindewachkörpers können auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die sonstigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b lit. a) und des Verwaltungsstrafgesetzes ermächtigt werden. In diesem Fall sind die Or-

gane des Gemeindewachkörpers Organe der zu-
ständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(1a) bis (6) ...

(1a) bis (6) unverändert

Sicherung des Schulweges

§ 97a. (1) ...

(2) Die betrauten Personen sind mit einem geeigneten Signalstab sowie mit einer gut wahrnehmbaren Schutzausrüstung auszustatten, die sie während der Verkehrsregelung zu tragen haben. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat durch Verordnung die Ausführung, Beschaffenheit, Farbe und sonstige zur Wahrnehmbarkeit erforderlichen Eigenschaften des Signalstabes und der Schutzausrüstung zu bestimmen.

(3) und (4) ...

§ 97a. (1) unverändert

(2) Die betrauten Personen sind mit einem geeigneten Signalstab sowie mit einer gut wahrnehmbaren Schutzausrüstung auszustatten, die sie während der Verkehrsregelung zu tragen haben. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung die Ausführung, Beschaffenheit, Farbe und sonstige zur Wahrnehmbarkeit erforderlichen Eigenschaften des Signalstabes und der Schutzausrüstung zu bestimmen.

(3) und (4) unverändert

**Besondere Rechte und Pflichten des
Straßenerhalters**

§ 98. (1) und (2) ...

(3) Der Straßenerhalter darf auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 31 Abs. 1) anbringen; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen über unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen (§ 44b), jedoch nicht für die in § 44 Abs. 1 genannten Straßenverkehrszeichen. Die Behörde kann ihm jedoch, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, vorschreiben, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu entfernen oder an den von ihr zu bestimmenden Stellen anzubringen. Die Entfernung der genannten Einrichtungen kann die Behörde insbesondere verlangen, wenn ihre Anbringung gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist.

§ 98. (1) und (2) unverändert

(3) Der Straßenerhalter darf auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 31 Abs. 1) anbringen; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen über unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen (§ 44b), jedoch nicht für die in § 44 Abs. 1 genannten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen. Die Behörde kann ihm jedoch, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, vorschreiben, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu entfernen oder an den von ihr zu bestimmenden Stellen anzubringen. Die Entfernung der genannten Einrichtungen kann die Behörde insbesondere verlangen, wenn ihre Anbringung gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist.

(4) ...

(4) unverändert

Strafbestimmungen

§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 8.000 S bis 50.000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen

a) und b) ...

c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 Abs. 6 bezeichneten Voraussetzung weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30.000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 8.000 S bis 50.000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen

a) und b) unverändert

c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30.000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) und b) ...

c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, z.B. beim Überholen, als Wartepflichtiger oder im Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, insbesondere Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet oder behindert,

d) bis f) ...

(3) bis (6) ...

a) und b) unverändert

c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, z.B. beim Überholen, als Wartepflichtiger oder im Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, insbesondere Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen bzw. Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, gefährdet oder behindert,

d) bis f) unverändert

(3) bis (6) ...

Besondere Vorschriften für das Strafverfahren

§ 100. (1) bis (5a) ...

§ 100. (1) bis (5a) unverändert

(5b) Bei Übertretungen der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 lit. a, 7 Abs. 5, 16 Abs. 1 lit. a bis d, 19 Abs. 7, 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5, 46 Abs. 4 lit. a, 52 lit. a Z 4a, 52 lit. a Z 4c sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von mehr als 20 km/h im Ortsgebiet bzw. mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen findet § 49a VStG keine Anwendung.

(6) und (7) ...

(6) und (7) unverändert

Verweisungen

§ 102a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 104. (1) bis (6) ...

§ 104. (1) bis (6) unverändert

(7) Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der 18. StVO-Novelle, BGBl.Nr. ..., nicht entsprechen, sind bei einer allfälligen Neu anbringung, spätestens aber bis 31. Dezember 1997 durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen. Bis dahin sind Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

in der Fassung der 17. StVO-Novelle, BGBI.
Nr. 423/1990, zu beachten.

(8) Bis zur Erlassung einer Verordnung nach
§ 5 Abs. 16 in der Fassung der 18. StVO-No-
velle, BGBI.Nr. ..., bleibt die Verordnung
des Bundesministers für öffentliche Wirt-
schaft und Verkehr vom 12. März 1987, BGBI.-
Nr. 106 in der Fassung BGBI.Nr. 390/1988,
weiterhin in Kraft.

Vollziehung

§ 105 (1) bis (3) ...

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Vollziehung
der §§ 5 Abs. 6 und 99 Abs. 1 lit. c obliegt
den Landesregierungen.

§ 105 (1) bis (3) unverändert

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Vollziehung
der §§ 5 Abs. 8 und 99 Abs. 1 lit. c obliegt
den Landesregierungen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Vollziehung
des § 94e Abs. 2 obliegt dem Bundesminister
für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

E R L Ä U T E R U N G E N**Allgemeiner Teil**

1. Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode nennt im Kapitel "Verkehr" die wichtigsten Rahmenbedingungen für das Verkehrssystem. Eine zentrale Bedeutung haben dabei u.a. die Erfordernisse des Umweltschutzes, die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Vorrang des öffentlichen Verkehrs.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle der Straßenverkehrsordnung 1960 konzentriert sich auf diese Themen. Als weitere Ziele sollen durch den Entwurf die Förderung des Radfahrverkehrs als umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Verkehr in Ballungsräumen, eine bessere Integration der Behinderten in das Verkehrsgeschehen sowie eine Verbesserung der Flüssigkeit des Verkehrs erreicht werden.

Letztlich soll auch die durch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 28. September 1989, G 52/89-12 u.a., mit welche die Bestimmung des § 55 Abs. 8 StVO 1960, wonach Bodenmarkierungen als straßenbauliche Einrichtungen galten, aufgehoben wurde, sowie vom 1. März 1991, G 274-283/90 u.a., mit denen Teile des § 5 über die Feststellung einer Alkoholbeeinträchtigung aufgehoben wurden, entstandene Rechtslage neu gestaltet werden.

2. Zur Hebung der Verkehrssicherheit sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 2.1 Durch eine Neufassung der Alkoholregelung soll klargestellt werden, daß der Gesetzgeber von einer völligen Gleichstellung die Atemluftkontrolle mit der Blutalkoholkontrolle als Beweismittel ausgeht. Eine Atemluftkontrolle an Ort und Stelle soll hinkünftig jederzeit, auch ohne Verdacht einer Alkoholisierung, möglich sein. Es soll auch klargestellt werden, daß bei Verdacht auf Alkoholisierung eine klinische Untersuchung zur Feststellung einer Beein-

- 2 -

trächtigung durch Alkohol auch dann möglich ist, wenn der gesetzliche Wert unterschritten wird.

2.2 Auf Schutzwegen soll der absolute Vorrang von Fußgängern schon dann bestehen, wenn sie durch ihr Verhalten anzeigen, daß sie einen Schutzweg benützen wollen, ihn aber noch nicht betreten haben.

2.3 Auf einen Vorrangverzicht soll in Zukunft nur dann vertraut werden können, wenn neben dem Anhalten des Fahrzeuges auch eine Verständigung zwischen den Fahrzeuglenkern erfolgte. Darüberhinaus wird die Pflicht auf den Vorrang zu verzichten, wenn es die Verkehrslage erfordert, normiert.

2.4 Es wird eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h auf Freilandstraßen - ausgenommen Autobahnen, Schnellstraßen und vierspurige Freilandstraßen - eingeführt. Es soll aber nach wie vor von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, im Einzelfall auch eine höhere Geschwindigkeit zu verordnen. Dies soll vor allem auf jenen Straßen erfolgen, wo die entsprechend großzügigen Anlageverhältnisse und geringere Unfalldichte eine solche höhere Fahrgeschwindigkeit unbedenklich erscheinen lassen.

2.5 Schülerlotsen werden ausdrücklich in der StVO 1960 verankert. Für die Ausrüstung (Singalkelle, Schutzkleidung) wird eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres vorgesehen.

3. Umweltbestimmungen

3.1 Ab 1. Juli 1994 gelten die für die Transitrouten geltenden Bestimmungen (Nachtfahrverbot, ausgenommen lärmarme Lkw) auf allen Straßen Österreichs.

- 3 -

3.2 Bei der Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen in Einzelfällen sowie bei der Bewilligung von sportlichen Veranstaltungen auf Straßen muß auch auf den Schutz Bevölkerung und der Umwelt vor Lärm, Abgasen, Schadstoffen usgl. Rücksicht genommen werden.

4. Radfahrbestimmungen

4.1 Die Bestimmungen für Radfahrerüberfahrten werden systematisch an die Bestimmungen über den Schutzweg angeglichen.

4.2 Radfahrer auf Radfahranlagen sind weiterhin Bestandteil des fließenden Verkehrs, doch besteht ein genereller Nachrang von Radfahrern, die eine Radfahranlage verlassen, um sich in den übrigen fließenden Verkehr einzurichten.

4.3 Künftig soll es der Behörde auch möglich sein, in Fußgängerzonen das Befahren mit Fahrrädern zu erlauben, wenn dies verkehrsorganisatorisch wünschenwert ist.

4.4 Das Befahren von Wohnstraßen gegen die Einbahn durch Radfahrer wird generell erlaubt.

5. Flüssigkeit des Verkehrs

5.1 Das Rechtsabbiegen bei Rot wird erlaubt, wenn der Fahrzeuglenker vorher angehalten hat und wenn dadurch andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden.

5.2 Durch die Einführung von Fahrstreifensignalen wird die Möglichkeit geschaffen, das Befahren einzelner Fahrstreifen gesondert zu regeln.

6. Öffentlicher Verkehr

- 4 -

- 6.1 Es besteht ein Verbot des Vorbeifahrens an Schulbussen, die angehalten haben, um Kindern das Aus- und Einsteigen zu ermöglichen.
- 6.2 Linienbusse werden in Haltestellen dahingehend mit Schienenfahrzeugen gleichgestellt, daß das Vorbeifahren auf der rechten Seite nur im Schrittempo erlaubt ist.

7. Behinderte

Für dauernd stark gehbehinderte Personen sollen die erweiterten Berechtigungen zum Halten und Parken auch dann gelten, wenn sie ein Fahrzeug nur als Mitfahrer benützen.

8. Ruhender Verkehr

- 8.1 Für Krankentransporte wird das Halten und Parken in zweiter Spur erlaubt.
- 8.2 Die Bestimmung für Ärzte im Dienst wird auch auf die mobile Hauskrankenpflege ausgedehnt.
- 8.3 Ausnahmen für die Wohnbevölkerung für das unbeschränkte Parken in Kurzparkzonen sollen auch für solche Personen möglich sein, die nicht Zulassungsbesitzer einer Kraftfahrzeuge sind, sondern denen dieses vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassen wurde.

9. Verkehrsleiteinrichtungen

Bodenmarkierungen werden ausdrücklich als Kundmachungsmit tel für strassenpolizeiliche Verordnungen normiert. Sie sollen nach einer Übergangsfrist nur mehr in weißer Farbe ausgeführt werden.

- 5 -

Besonderer Teil

Zu 1. (§ 2 Abs. 1 z 7):

Durch die wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen soll (wie in der Praxis bereits üblich) die Widmung der Verkehrsfläche als Radfahrstreifen besonders hervorgehoben werden. Eine deutliche Kennzeichnung des Beginns und des Endes des Radfahrstreifen ist deswegen erforderlich, da in Zukunft die Bestimmungen über den Vorrang an das Verlassen eines Radfahrstreifens anknüpfen sollen.

Zu 2. (§ 2 Abs. 1 z 7a):

Durch die gesetzliche Verankerung von Mehrzweckstreifen sollen zwei grundsätzlich neue Möglichkeiten bei der Anlage von Radfahrstreifen gegeben werden:

Die Anlage von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn ist naturgemäß mit einer Fahrbahnverschmälerung verbunden. Bisher war die Errichtung von Radfahrstreifen daher nur möglich, wenn dadurch auf der verbleibenden Fahrbahn die Mindestbreiten für Busse und LKW nicht unterschritten wurden. Diese Grenze soll nun dadurch flexibler gestaltet werden, daß der Fahrbahnquerschnitt in unterschiedliche Streifen gegliedert werden kann, nämlich einerseits in eine Mittelfahrbahn, deren Breite zumindest für die Begegnung PKW - PKW ausreicht, andererseits in zwei Randstreifen, auf die breite Fahrzeuge (Bus, LKW) bei der Begegnung unter Berücksichtigung des Radfahrverkehrs ausweichen können.

Weiters soll der Mehrzweckstreifen erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten für eine effiziente und sichere Führung des Radfahrverkehrs besonders in Kreuzungsbereichen bieten. Insbesondere kann es zweckmäßig sein, geradeaus auf einen Radfahr-

- 6 -

streifen fahrende Radfahrer und im Parallelverkehr rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge vor dem Eintreffen an der Verzweigungsstelle in eine Hintereinanderformation einzuweisen. Die Gefahr von Kollisionen von, beim Rechtsabbiegen den Radfahrstreifen querenden Kraftfahrzeugen mit geradeaus fahrenden Radfahrern kann dadurch erheblich vermindert werden.

Mehrzweckstreifen sind Radfahrstreifen und auch als solche zu kennzeichnen, jedoch durch Leitlinien gegen den benachbarten Fahrstreifen abzugrenzen (vgl. die Änderung des § 14 der Bodenmarkierungsverordnung).

Zusätzlich können Mehrzweckstreifen durch eine unterschiedlich gestaltete Oberfläche oder durch einen leicht überfahrbaren Niveauunterschied deutlicher abgehoben werden.

Zu 3. (§ 2 Abs. 1 Z 8):

Mit dieser Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß in der Praxis häufig Gehsteige oder Teile von Gehsteigen als Radwege gewidmet sind.

Zu 4. 2 Abs. 1 Z 11a):

Durch diese Änderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, daß in der Praxis sehr häufig auch Gehsteige als Geh- und Radwege gewidmet sind.

Zu 5. (§ 2 Abs. 1 Z 11b):

Durch diese Definition soll es in Zukunft möglich sein, Bestimmungen, die für Radfahrstreifen, Radwege, Geh- und Radwege und Radfahrerüberfahrten gleichermaßen gelten, sprachlich einfacher zu fassen.

- 7 -

Zu 6. (§ 2 Abs. 1 Z 17):

Da bisher die Straßenverkehrsordnung über die Begrenzung des Kreuzungsbereiches nichts ausgesagt hat, war eine wiederholte Behandlung dieser Frage durch die Rechtssprechung erforderlich. Mit der vorliegenden Bestimmung soll nun eine Klarstellung dahingehend erfolgen, daß als Kreuzungsbereich jener Bereich festgelegt wird, ab welchem sich die für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen (Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1) überschneiden. Im verbauten Gebiet wird dieser Bereich in der Regel durch die Verlängerungen der Baulinien abgegrenzt werden.

Zu 7. (§ 2 Abs. 1 Z 21):

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß auch Kraftfahrzeuge, die einen nicht zum Verkehr zugelassenen Anhänger (§ 62 KDV) ziehen, und daher gemäß § 58 Abs. 1 Z 2 lit. a KDV eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten dürfen und gemäß § 62 Abs. 1 Z 1 KDV hinten am Anhänger mit der Aufschrift "10 km" zu kennzeichnen sind, als Fuhrwerk gelten.

Zu 8. (§ 3 Abs. 2):

In § 3 werden jene Personengruppen angeführt, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz nicht anzuwenden ist. § 3 enthielt bisher keine Bestimmung, welches Verhalten gegenüber solchen Personen geboten ist. Da eines der wesentlichen Ziele der Straßenverkehrsordnung die Erhöhung der Verkehrssicherheit ist, erscheint es systematisch geboten, die aus dem Wegfall des Vertrauensgrundsatzes erwachsende Verpflichtung ausdrücklich zu normieren. Der neue Abs. 2, der dem § 3 Abs. 2a der deutschen Straßenverkehrsordnung nachgebildet ist, gilt für alle Lenker von Fahrzeugen also auch für Radfahrer und Lenker von öffentlichen Verkehrsmitteln. Er soll klarstellen, daß

- 8 -

gegenüber Personen, für die der Vertrauensgrundsatz nicht gilt, das äußerste an Sorgfalt verlangt wird, um eine Gefährdung der genannten Personen auszuschließen. Die Aufzählung der Maßnahmen "Verminderung der Geschwindigkeit und Bremsbereitschaft" ist hiebei nur beispielhaft.

Zu 9. bis 11. (§ 5):

Abs. 1:

Es wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Abs. 2:

Mit der Neufassung soll klargestellt werden, daß eine Person auch bei Nickerreichen des gesetzlichen Grenzwertes vom Alkohol beeinträchtigt sein kann, wenn die entsprechenden Alkoholisierungssymptome vorliegen (sog. "Minderalkoholisierung").

Abs. 3:

Nunmehr soll das Vorliegen der Vermutung, daß eine Person sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, als Erfordernis einer Atemalkoholkontrolle entfallen. Damit erhalten "planquadratmäßige" Atemalkoholkontrollen eine gesetzliche Grundlage. Dabei werden Geräte, die den Alkoholgehalt der Atemluft messen und entsprechend anzeigen ("Alkomaten") einzusetzen sein. Eine Vorführung ist nur bei Personen zulässig, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen und von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden oder von Personen, die verdächtig sind, daß sie in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt haben. Durch den letzten Satz wird dafür Vorsorge getroffen, daß auch Personen, die nicht an Ort und Stelle einer Atemalkoholuntersuchung unterzogen werden konnten, etwa weil sie einer Aufforderung ihr Fahrzeug anzuhalten nicht Folge geleistet haben oder auch nach Fahrerflucht nachträglich

- 9 -

zum Zwecke der Beweissicherung einer Alkoholkontrolle zugeführt werden können. Hierfür ist es nicht erforderlich, daß auch im Zeitpunkt der Vorführung noch vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, vielmehr soll die Möglichkeit bestehen, im Zuge einer Rückrechnung den Alkoholgehalt im Zeitpunkt der Verwirklichung des relevanten Sachverhaltes zu ermitteln.

Abs. 4:

Der Gesetzgeber geht von der Gleichwertigkeit der Atemalkoholmessung und der Blutuntersuchung aus. Gemäß Abs. 4 soll die Vorführung zum Zweck der Blutabnahme nur zulässig sein, wenn eine Untersuchung nach Abs. 3 aus medizinischen Gründen, die in der Person des Probanden gelegen sind, nicht möglich ist. Die subsidiäre Anordnung der Blutalkoholuntersuchung hat ausschließlich den Zweck, dem Erfordernis der Wahl des gelindesten Mittels Rechnung zu tragen und die Fälle der im Zuge einer Blutabnahme notwendigen Eingriffe in die körperliche Integrität einzuschränken. Die erzielten Meßergebnisse werden gleichermaßen wie vom Beschuldigten selbst beigebrachte Beweismittel von der Behörde im Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beurteilen sein (§ 45 Abs. 2 AVG).

Abs. 5:

Abs. 5 regelt die Vorführung zur Feststellung der Beeinträchtigung durch Alkohol im Falle der sogenannten "Minderalkoholisierung". Bei der Vermutung der Alkoholisierung wird auf die schon bisher für relevant erachteten Alkoholisierungsmerkmale (schwankender Gang, gerötete Augenbindehäute, lallende Aussprache u.dgl.) abzustellen sein.

Abs. 6:

Fußgänger sollen nur dann zur Untersuchung oder zur Folgeleistung der Vorführung verpflichtet sein, wenn sie verdächtig

- 10 -

sind, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben. Diese Maßnahme dient vor allem der Beweissicherung.

Abs. 7:

Hier wird die Verpflichtung statuiert, sich der Atemalkoholuntersuchung zu unterziehen.

Abs. 8:

Hier wird die Verpflichtung statuiert, daß der Vorgeführte die erforderliche Blutabnahme an sich vornehmen zu lassen hat. Zum Erfordernis einer Verfassungsbestimmung darf auf die Begründung, die bereits mit AB 240d.B, IX. GP dargelegt wurde, verwiesen werden.

Abs. 9:

Hier wird die Verpflichtung statuiert, sich einer Untersuchung auf Vorliegen von Symptomen einer Beeinträchtigung durch Alkohol zu unterziehen.

Abs. 10:

Aufgrund dieser Bestimmung ist der diensthabende Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt verpflichtet, im Falle einer Vorführung eine Blutabnahme vorzunehmen. Der Begriff "Vorführung" ist nicht so zu verstehen, daß der Proband vom ermächtigten Organ physisch vorgeführt werden muß, sondern es reicht auch schon ein eindeutiger Auftrag an den diensthabenden Arzt (z.B. telefonisch, wenn sich der Proband bereits in der öffentlichen Krankenanstalt befinden sollte). Dies wird vor allem dann vorkommen, wenn bei einem Verkehrsunfall der Proband selbst verletzt wurde.

Abs. 11:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Abs. 7b.

- 11 -

Abs. 12:

Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, sollen gleichbehandelt werden, wie Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden. Durch Abs. 12 soll lediglich dem Umstand Rechnung getragen werden, daß eine Beeinträchtigung durch Suchtgift durch eine Untersuchung der Atemluft nicht festgestellt werden kann.

Abs. 13:

Hier wurde dem Erfordernis einer gesetzlichen Determinierung der Kostentragungspflicht Rechnung getragen. Gleichzeitig wurden Änderungen der verwiesenen Normen vorgenommen.

Abs. 14:

Dieser entspricht dem bisherigen Abs. 3.

Abs. 15:

Hier wurden Änderungen der Absatzbezeichnung und der verwiesenen Normen vorgenommen.

Abs. 16:

Für die Verordnung ist nunmehr der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig. Da in der StVO die Aufzählung der Organe der Straßenaufsicht nur demonstrativ ist, können die Länder durch Landesgesetz auch andere Organe mit Aufgaben der Straßenaufsichtsorgane betrauen. Daher ist eine abschließende Regelung über den Kreis der zu ermächtigenden Organe wie bisher durch Bundes-Verordnung nicht zweckmäßig. Unter den persönlichen Voraussetzungen ist insbesondere die fachliche Eignung von Bedeutung. Durch die Übergangsbestimmung in § 104 Abs. 8 soll bis zur Erlassung einer Verordnung nach § 5 Abs. 16 die Vollziehbarkeit des § 5 gewährleistet werden.

- 12 -

Zu 12. (**§ 7 Abs. 1**):

§ 7 Abs. 1 normiert das generelle Rechtsfahrgebot, wobei den Straßenbenützern die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum rechten Fahrbahnrand zugebilligt wird. Durch die Novellierung soll klargestellt werden, daß der Sicherheitsabstand auch im Hinblick auf das Ausmaß einer Gefährdung des Fahrzeuglenkers zu bemessen ist, wobei Art und Umfang dieser Gefährdung je nach Fahrzeugtyp sehr unterschiedlich sein kann. So wird insbesondere bei Radfahrern eine Gefährdung durch die Art und Beschaffenheit des Straßenbelages, durch Straßenbahnschienen, durch das unvermittelte Öffnen von Fahrzeugtüren bei abgestellten Fahrzeugen sowie durch in den Kreuzungsbereich einfahrende Fahrzeuge des Querverkehrs zu berücksichtigen sein.

Da § 7 Abs. 2 lediglich das Gebot enthält, in den dort genannten Fällen keinen weiteren Abstand als den notwendigen Sicherheitsabstand einzuhalten, ist eine Änderung dieser Bestimmung zur Erreichung des angestrebten Regelungsziels nicht erforderlich. Insbesondere ist aus Abs. 2 keine Verpflichtung eines Fahrzeuglenkers abzuleiten, zur Ermöglichung des Überholtwerdens den notwendigen und zulässigen Sicherheitsabstand zu unterschreiten.

Zu 13. (**§ 7 Abs. 3**):

Gemäß § 7 Abs. 3 ist das Nebeneinanderfahren lediglich dann gestattet, wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert. Damit wird unter grundsätzlicher Beibehaltung des Rechtsfahrgebotes dem Umstand Rechnung getragen, daß sich ein Nebeneinanderfahren im dichten Verkehr oft nicht vermeiden läßt. Da sich im Hinblick auf den Zweck dieser Regelung keine sachliche Begründung für eine unterschiedliche Behandlung von

- 13 -

ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen erkennen läßt, soll das strikte Rechtsfahrgebot nun auch für einspurige Kraftfahrzeuge entfallen.

Zu 14. (**§ 7 Abs. 5**):

Aus dem Wortlaut des § 76b Abs. 1 ergibt sich, daß Radfahrer in Wohnstraßen durchfahren dürfen. Zweck dieser Regelung ist es, in bestimmten Gebieten eine Verkehrsberuhigung zu ermöglichen, diese Gebiete aber gleichzeitig für den Fahrradverkehr durchlässig zu erhalten. Mit diesem Zweck stünde eine Bindung des Fahrradverkehrs an eine bestimmte Fahrtrichtung im Widerspruch, zumal sich im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen des § 76b (etwa Erlaubnis des Betretens der Fahrbahn und des Spielens, Verpflichtung zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit für die Lenker von anderen Fahrzeugen) eine Notwendigkeit hiefür nicht ergibt. Um den somit regelmäßig erforderlichen Aufwand für entsprechende Ausnahmeverordnungen und deren Kundmachung einzuschränken, wurde eine generelle Ausnahmeregelung geschaffen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß nach dem Wortlaut des § 76b Abs. 2 das spielerische Befahren einer Wohnstraße (jedenfalls mit Kinderfahrrädern) entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung auch nach der bisherigen Rechtslage erlaubt war.

Entsprechend den Überlegungen zu einer allgemeinen Ausnahmebestimmung für Radfahrer in Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen sind, ergibt sich weiters, daß eine Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Verkehr durch Leit- oder Sperrlinien nicht in jedem Fall erforderlich ist. Vielmehr muß eine solche Trennung nur dann erfolgen, wenn es die Sicherheit oder das Verkehrsaufkommen erfordern. Dieser Grundsatz soll nicht nur in Wohnstraßen gelten, sondern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und

- 14 -

der Flüssigkeit des Verkehrs auch in anderen Bereichen, etwa in wenig befahrenen Anliegerstraßen oder in verkehrsarmen Zonen.

Zu 15. (**§ 9 Abs. 2**):

Die derzeitigen Bestimmungen über Schutzwege haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Nicht zuletzt der hohe Anteil an Fußgängerunfällen auf Schutzwegen an der Gesamtzahl der Fußgängerunfälle lassen eine Reformierung notwendig erscheinen. Es gilt insbesondere, den unbedingten Vorrang eines Fußgängers, der einen Schutzweg benutzt, zu unterstreichen. Dies soll vor allem dadurch geschehen, daß dieser Vorrang nicht nur Fußgänger, die sich bereits auf dem Schutzweg befinden, sondern auch solchen, die den Schutzweg erkennbar benützen wollen, eingeräumt wird. Damit wird der in der Praxis vorherrschenden, und aus der Sicht der Verkehrssicherheit berechtigten Erwartungshaltung von Fußgängern im Hinblick auf die Schutzwirkung dieser Querungshilfe entsprochen. Die Bestimmung entspricht in der novellierten Fassung dem § 26 der deutschen Straßenverkehrsordnung.

Radwege und Radfahrstreifen sind für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teile der Straße und somit Fahrbahn im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2. Eine Ergänzung des § 9 Abs. 2 im Hinblick auf Schutzwege, die über Radfahranlagen führen, ist daher entbehrlich.

Mit der 15. StVO-Novelle wurde im § 2 Abs. 1 Z 12a die Begriffsbestimmung der Radfahrerüberfahrt eingefügt. In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wurde dazu ausgeführt, daß die Radfahrerüberfahrt ähnlich einem Schutzweg für die Fußgänger, dem Radfahrer anzeigen soll, wo die Fahrbahn zu überqueren ist. Durch deren Berücksichtigung im § 9 Abs. 2 wird nun auch das Verhalten bei Radfahrerüberfahrten geregelt.

- 15 -

Zu 16. (§ 13 Abs. 2a):

Gemäß § 13 Abs. 1 ist nach rechts in kurzem, nach links im weiten Bogen einzubiegen. Diese Bestimmung erscheint nicht mehr ausreichend, weil sich in Einbahnsystemen mit mehreren Fahrstreifen diese einfache Regelung nicht anwenden läßt. Es soll daher das sogenannte mehrspurige Links- oder Rechtseinbiegen, also das gleichzeitige Einbiegen auf mehreren Fahrstreifen, so geregelt werden, daß jener Fahrstreifen, der vor dem Einbiegen befahren wurde, auch beim Einbiegen einzuhalten ist, und somit auch auf dem gleichen Fahrstreifen der Querstraße weiter zu fahren ist.

Zu 17. (§ 16 Abs. 1 lit. d):

In Ausführung der angestrebten Angleichung der Schutzwirkung von Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten soll ein Überholverbot auch vor Radfahrerüberfahrten bestehen, sofern diese nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt sind.

Zu 18. (§ 17 Abs. 2):

Die im § 17 Abs. 2 normierte Pflicht von Fahrzeuglenkern, zur besonderen Rücksichtnahme gegenüber ein- oder aussteigenden Personen bezog sich bisher ausdrücklich nur auf in einer Haltestelle stehende Schienenfahrzeuge. Da ein- oder aussteigende Personen bei Omnibussen, die im Rahmen des Schienenersatzverkehrs selbständige Gleiskörper in der Längsrichtung befahren bzw. bei Omnibussen des Kraftfahrliniенverkehrs, die (etwa verkehrsbedingt) im Haltestellenbereich nicht an den Fahrbahnrand zufahren können, in gleicher Weise durch Fahrzeuge, die an der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, vorbeifahren, gefährdet sind, wurde der Schutzbereich dieser Bestimmung entsprechend erweitert.

- 16 -

Zu 19. (§ 17 Abs. 2a):

Während des Anhaltens von Schulbussen zum Zwecke der Aufnahme oder des Absetzens von Schulkindern kommt es in Folge des oft unvorhersehbaren Verhaltens der Kinder häufig zu gefährlichen Situationen. Dabei geht es nicht nur um aus- oder einsteigende Schulkinder, sondern auch um solche, die vor dem Schulbus unvermittelt, und für den Fahrzeuglenker nicht sichtbar die Fahrbahn überqueren wollen. Zur Eindämmung dieser Gefahren wird das Vorbeifahren an Schulbussen, bei Hinzutreten zweier, in der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1986, BGBl.Nr. 163, normierter Voraussetzungen mit Tatbestandswirkung verboten. Eine Voraussetzung ist die in § 10 Abs. 2 BO geregelte Kennzeichnungspflicht von Schülertransporten mittels je einer gelb-roten quadratischen Tafel vorne und hinten am Fahrzeug, die in der Mitte die im Verkehrszeichen nach § 50 Z 12 StVO ersichtliche bildliche Darstellung zeigt. Die zweite Voraussetzung ergibt sich aus § 8 Abs. 5 BO, wonach der Lenker eines Schülertransportes die Alarmblinkanlage einzuschalten hat, wenn das Fahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen.

Mit dieser Maßnahme wird auch den Intentionen der CEMT-Resolution CM(90)6, die auch Österreich übernommen hat, gefolgt, deren Zielsetzung die Verbesserung der Sicherheit für Schülertransporte ist.

Zu 20. (§ 17 Abs. 3):

In Ausführung der angestrebten Schutzwirkung von Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten soll das Vorbeifahren auch an Fahrzeugen verboten sein, die vor einer Radfahrerüberfahrt angehalten haben. Da eine Radfahrerüberfahrt ein für den Fahrzeugverkehr bestimmter Teil der Straße und somit Fahrbahn im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 ist, wurde bei der Novelle eine Formulie-

- 17 -

rung gewählt, die vom "Benützen der Radfahrerüberfahrt" und nicht vom "Überqueren der Fahrbahn" spricht.

Zu 21. (§ 18 Abs. 3):

Durch die Bestimmung des § 18 Abs. 3 soll die Behinderung des Querverkehrs durch anhaltende Fahrzeuge vermieden werden (EB zur RV betreffen die StVO 1960, 22 BlgNr. IX. GP). Zur Verwirklichung des Grundsatzes der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist es erforderlich, neben Behinderungen des Kraftfahrzeugverkehrs und Schienenverkehrs im Querverkehr auch Behinderungen des Fußgängerverkehrs und des Radfahrverkehrs zu vermeiden. Daher wurde die bestehende Bestimmung dahingehend erweitert, daß nunmehr auch das verkehrsbedingte Anhalten auf Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten verboten ist.

Zu 22. (§ 19 Abs. 6a):

Die Straßenverkehrsordnung enthält keine Legaldefinition des Begriffes "Fahrzeuge im fließenden Verkehr". § 19 Abs. 6 enthält eine negative Abgrenzung, indem Fahrzeugen "im fließenden Verkehr" jene Fahrzeuge gegenübergestellt werden, die von Nebenfahrbahnen, Fußgängerzonen, Wohnstraßen, Haus- oder Grundstücksausfahrten, Garagen, Parkplätzen, Tankstellen, Feldwegen oder dergleichen kommen. Es ist somit klargestellt, daß Fahrzeuge, die Radfahranlagen benützen, solche im fließenden Verkehr sind.

An Schnittpunkten von Radfahranlagen mit anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr kommt es häufig zu gefährlichen Verkehrssituationen, in welchen das rechtlich gebotene Verhalten der beteiligten Verkehrsteilnehmer nach den bestehenden Vorrangregeln nur schwer feststellbar ist.

- 18 -

Es besteht daher der dringende Bedarf nach einer klärenden Regelung dieses Bereiches.

Die getroffene Neuregelung normiert den Grundsatz, daß Fahrzeuge, die von Radfahranlagen kommen, anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben haben, wodurch die oben beschriebenen Konfliktsituationen vermieden werden.

Zu 23. (§ 19 Abs. 8):

Nicht zuletzt im Hinblick auf die steigende Verkehrsdichte ist es selbstverständlich, daß ein Lenker eines Fahrzeuges, der Vorrang hat, auch dann anzuhalten hat, wenn dies die Verkehrslage erfordert. Diese Verpflichtung wird nun ausdrücklich in § 19 Abs. 8 festgelegt. Es soll jedoch nicht durch jedes verkehrsbedingte Anhalten, das auch Ausdruck eines rücksichtsvollen Fahrverhaltens sein kann, das Recht auf den Vorrang verloren gehen. Durch die Neufassung der Bestimmung, welche dem § 11 Abs. 2 der deutschen StVO nachgebildet ist, entfällt nun die bisherige, vom OGH sehr strikt und als unwiderleglich gehandhabte gesetzliche Vermutung des Vorrangverzichtes durch das Anhalten zugunsten einer der Verkehrssicherheit dienlichen Pflicht zur Verständigung des Wartepflichtigen mit dem anhaltenden Fahrzeuglenker.

Zu 24. (§ 20 Abs. 2):

Die fahrdynamische Wirkung geringerer Fahrgeschwindigkeiten drückt sich primär in einer Verringerung der Verletzungsschwere aus, was auch durch internationale Erfahrung bestätigt wird. Signifikant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß tödliche Unfälle in der Regel durch Unfalltypen mit hohen Differenzgeschwindigkeiten gekennzeichnet sind.

- 19 -

Ein Vergleich der Länder mit verschiedenen Geschwindigkeitsbeschränkungen im Hinblick auf die Getötetenrate pro Kopf zeigt, daß Länder mit niederen Geschwindigkeitslimits auch wesentlich niedere Werte in den Getötetenraten aufweisen. Während der Gesamtdurchschnitt aller registrierten Länder im internationalen Statistikvergleich des Kuratoriums für Verkehrssicherheit bei 156 Toten pro Mio Einwohner und Jahr liegt, haben Länder mit 80 km/h Geschwindigkeitsbeschränkungen eine mittlere Kennzahl von 129 Toten pro Mio Einwohner und Jahr aufzuweisen.

Insbesondere bei steigender Verkehrsdichte ist es daher notwendig, Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Hebung der Verkehrssicherheit zu erlassen. Dementsprechend haben sich fast alle europäischen Länder bereits für die niederen Tempolimits entschlossen.

Im Sinne der Bestimmungen des § 43 Abs. 4 hat jedoch die Behörde für jene Strecken eine höhere Fahrgeschwindigkeit zu verordnen, auf denen ein erheblicher Zeitgewinn für den Kraftfahrer erzielt werden kann und aus der Sicht der Verkehrssicherheit einer solchen höheren Fahrgeschwindigkeit nichts entgegensteht. Dies betrifft insbesondere jene Straßen, wo der Ortsgebietsanteil gering, die zufolge der Anlageverhältnisse von Kraftfahrern angestrebte Fahrgeschwindigkeit hoch und die Unfallkennziffern - wie z.B. die Unfalldichte - gering sind.

Untersuchungen haben ergeben, daß bereits heute auf ca. 25 % des Freiland-Bundesstraßennetzes (ausgenommen Autobahnen) nahezu ausschließlich Fahrgeschwindigkeiten unter 80 km/h gegeben sind. Auf diesem Teil des Straßennetzes wird also durch die neue Bestimmung kein Zeitverlust für die Kraftfahrer auftreten. Vom übrigen Straßennetz weist etwa ein Viertel hohe Unfallkennzahlen auf - nämlich eine Unfalldichte über 1,5 Unfälle pro km und Jahr. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Erhöhung der gesetzlich zulässigen Fahrgeschwin-

- 20 -

digkeit auszuschließen sein. Die Behörde hat daher sorgfältig abzuwägen, in welchen Fällen eine höhere Fahrgeschwindigkeit zu verordnen ist. Wenn damit eine Verbesserung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erzielt werden kann, ohne daß es zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs kommt, ist daher eine solche höhere Fahrgeschwindigkeit auch zu verordnen.

Zu 25. (§ 23 Abs. 2):

§ 23 Abs. 2 normiert die Verpflichtung, einspurige Fahrzeuge am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen. Da die gleichzeitige Verpflichtung, einspurige Fahrzeuge schräg aufzustellen, diesem Zweck nicht immer optimal entspricht, soll sie entfallen.

Zu 26. (§ 23 Abs. 3a):

Gemäß § 23 Abs. 3a dürfen Fahrzeuge des Taxi- und Mietwagengewerbes zum Zwecke des Aus- und Einstiegenlassens kurz angehalten werden. Da bisher Krankentransporte von dieser Ausnahme nicht erfaßt sind und ihnen auch die Benützung des Blaulichtes nicht gestattet ist, müssen Patienten oftmals lange Strecken zu Fuß zurücklegen. Da eine sachliche Differenzierung zwischen Personen, die ein Fahrzeug des Taxi- und Mietwagengewerbes benützen und solchen, die mit einem Krankentransportfahrzeug befördert werden, insbesondere dahingehend nicht ersichtlich, daß eine Schlechterstellung der zweitgenannten Gruppe gerechtfertigt wäre, werden mit der vorliegenden Regelung auch Krankentransportfahrzeuge berücksichtigt.

Zu 27. (§ 24 Abs. 1 lit. c):

In Ausführung der angestrebten Angleichung der Bestimmungen für Schutzwege und Radfahrerüberfahrten soll das im § 24

- 21 -

Abs. 1 lit. c normierte Halteverbot auf und 5 m vor Schutzwegen auch für Radfahrerüberfahrten gelten.

Zu 28. (§ 24 Abs. 3 lit. f):

Vom Parkverbot gemäß § 24 Abs. 3 lit. f sollen neben Lastkraftwagen und Anhängern nun auch Sattelzugfahrzeuge erfaßt werden. Gleichzeitig wird die Zone auf 40 m erstreckt, da sich in der Praxis gezeigt hat, daß die bisherige Entfernung oftmals zu gering ist, um den Schutzzweck dieser Norm (Ruhebedürfnis der Bevölkerung während der Nachtzeit und Verminderung der unmittelbaren Schadstoffbelastung, die von den Fahrzeugen vor allem beim Starten verursacht werden) zu erreichen.

Als Krankenhäuser gelten auch Altersheime, Sanatorien u.dgl.

Zu 29. (§ 24 Abs. 3 lit. i):

Durch diese Neuregelung - ähnlich wie für Lastkraftwagen, Anhänger und Zugfahrzeuge über 3,5 t - sollen die Bewohner von Häusern, die ausschließlich oder vorwiegend zu Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, während der Nacht auch vor der durch Omnibusse verursachten Lärm- und Abgasbeeinträchtigung geschützt werden. Insbesondere soll damit das nächtliche "Aufwärmen" von Omnibussen unmittelbar vor Wohnhäusern hintangehalten werden. Das fahrplanmäßige Abstellen eines Omnibusses des Linienverkehrs bei den Endstellen stellt kein Parken dar und fällt daher nicht unter diese Regelung.

Als Krankenhäuser gelten auch Altersheime, Sanatorien u. dgl.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 24 Abs. 3 lit. f verwiesen.

- 22 -

Zu 30. (§ 24 Abs. 5a):

Die Hauskrankenpflege ist zu einem wesentlichen Bestandteil der medizinischen Versorgung der Bevölkerung geworden. Durch diese Einrichtung ist es vielen pflegebedürftigen Menschen möglich, in ihrer Wohnung zu verbleiben. Die Benützung eines Fahrzeuges bei der Durchführung der Hauskrankenpflege ist eine wichtige Voraussetzung dieser Tätigkeit, da weite Wegstrecken zurückgelegt und viele Patienten aufgesucht werden müssen. Hierbei kommt es immer wieder zu Problemsituationen bei der Suche nach einem entsprechenden Parkplatz. Aus diesem Grund soll für Pflegefahrten eine analoge Regelung wie für Ärzte im Dienst geschaffen werden.

Im Hinblick auf die anzustrebende sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau wurde mit der Bezeichnung "Mobile Hauskrankenpflege im Dienst" bewußt eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt (Richtlinie 10 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu 31. (§ 24 Abs. 5b):

Die Landesfeuerwehrverbände haben in Fällen, in denen die erforderliche Anzahl von Kommandofahrzeugen zur Ausrüstung von Kommandanten von Feuerwehreinheiten aus finanziellen Gründen nicht zur Verfügung steht, Feuerwehrkommandanten mit einer Tafel "Feuerwehr" ausgerüstet. Diese Tafeln hatten bisher keinerlei rechtlichen Wirkungen. Durch die vorliegende Novellierung soll nun das zur Leitung des Einsatzes unbedingt notwendige Aufstellen des Fahrzeugs in nächster Nähe des Einsatzortes ermöglicht werden. Die Bestimmung ist dem Abs. 5 über die Verwendung einer Tafel mit der Aufschrift "Arzt im Dienst" nachgebildet.

- 23 -

Zu 32. (§ 26 Abs. 6):

Bei Fahrten, bei denen Einsatzsignale (§ 26) nicht verwendet werden dürfen, sollen Fahrzeuge, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht und mit Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinander folgenden verschiedenen hohen Tönen ausgestattet sind, an die Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1 und 2 und an die Fahrgebote gemäß § 52 lit. b Z 15 nicht gebunden sein, wenn durch Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge (etwa Taxis) oder Fuhrwerke (etwa Fiaker) kundgemacht wurden. Dadurch sollen unnötige Verzögerungen bei dringenden Amtshandlungen (z.B. Überstellung von Häftlingen), bei denen jedoch die Voraussetzungen einer Einsatzfahrt gemäß § 26 Abs. 1 nicht vorliegen, im Sinne einer effizienten Verwaltung vermieden werden.

Zu 33. (§ 27 Abs. 3):

Durch die Ergänzung des § 27 Abs. 3 wird klargestellt, daß Müllfahrzeuge von Zufahrtsbeschränkungen, die jenen Gefahren vorbeugen sollen, die auf Grund erhöhter Breite, Höhe, Gewicht oder Achslast (§ 52 lit. a Z 9) hervorgerufen werden nicht ausgenommen sind, da Müllsammelfahrzeuge im Hinblick auf diese Gefährdung anderen Fahrzeugen gleichzustellen sind.

Zu 34. (§ 29a Abs. 1):

In der Praxis hat es sich als unzureichend erwiesen, daß die besonderen Sorgfaltspflichten gegenüber Kindern erst dann bestehen sollen, wenn sich diese bereits auf der Fahrbahn befinden. Analog zur Neuformulierung des § 9 Abs. 2 wird daher die Bestimmung des § 29a Abs. 1 dahingehend angepaßt, daß der Schutzmfang dieser Bestimmung auch auf Kinder, die eine Fahrbahn erkennbar überqueren wollen, ausgeweitet wird.

- 24 -

Zu 35. (§ 29a Abs. 3 und 4):

Da es auf dem Gebiet der Schulwegsicherung vermehrt zu Problemen wegen Personalmangels sowohl bei der Exekutive, als auch was die Zahl freiwilliger "Schulwegpolizisten" betrifft, gekommen ist und der Anteil der Schulwegunfälle bezogen auf die Gesamtzahl der Fußgängerunfälle von Kindern sehr hoch ist, soll das in der Praxis bestehende Modell des Schülerlotsendienstes, das sich vor allem in Westösterreich bestens bewährt hat, institutionalisiert werden. Die Tätigkeit der Schülerlotzen war schon bisher durch § 29a gedeckt. Durch die Bestimmung des neuen Abs. 3 wird festgelegt, daß die Behörde auf Antrag der Schulleitung Aufsichtspersonen zu bestellen und mit einem Ausweis auszustatten hat. Der neue Abs. 4 ist dem § 97a Abs. 2 nachgebildet und regelt die Ausrüstung dieser Personen sowie eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres.

Zu 36. (§ 29b Abs. 1 lit. c):

In Zukunft soll dauernd stark gehbehinderten Personen in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, das Parken erlaubt sein. Zu diesem Zweck wird § 29b Abs. 2 durch eine entsprechende lit. d ergänzt, die bisherige lit. c des § 29b Abs. 1 entfällt.

Zu 37. (§ 29b Abs. 2):

Da die bisher bestehende Einschränkung des Berechtigtenkreises des Abs. 2 auf solche gehbehinderten Personen, die ein Fahrzeug selbst lenken oft zu unsachlichen Härtefällen führt, wird eine dem Abs. 2 entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereiches auch auf solche gehbehinderte Personen, die ein Fahrzeug als Mitfahrer benützen, vorgenommen. Darüberhinaus wird in

- 25 -

einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, das Parken erlaubt.

Zu 38. (§ 29b Abs. 4):

Da es immer wieder vorkommt, daß bei Personen, die im Besitz eines solchen Ausweises sind, die dauernde starke Gehbehinderung wegfällt, war eine entsprechende Ablieferungspflicht durch den Antragsteller zu normieren, um eine mißbräuchliche Verwendung des Ausweises zu verhindern.

Zu 39. (§ 31 Abs. 2):

Durch die neue Bestimmung des § 82 Abs. 3 lit. g wird die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu Werbezwecken unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Dementsprechend ist die Anbringung von Werbeaufschriften, Firmenlogos, etc. vom Verbot des § 31 Abs. 2 auszunehmen.

Zu 40. (§ 32 Abs. 3a):

So wie bereits bisher für die Kosten der Anbringung der Hinweiszeichen wie z.B. "Tankstelle", "Pannenhilfe", "Vorwegweiser - touristischer Ziele" der Antragsteller aufkommen muß, gilt dieser Grundsatz nunmehr auch bei der Festlegung von Standplätzen, die ebenfalls vor allem im wirtschaftlichen Interesse der Benutzer liegen.

Zu 41. (§ 37 Abs. 1):

Entsprechend der Anpassung der Schutzwirkung einer Radfahrerüberfahrt an jene eines Schutzweges ist § 37 Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, daß Fahrzeuglenker dann, wenn von einem Ver-

- 26 -

kehrsposten das Zeichen Halt gegeben wird, auch vor einer Radfahrerüberfahrt anzuhalten haben.

Zu 42. (§ 37 Abs. 5):

Die Bestimmung des § 37 Abs. 5 wurde dahin ergänzt, daß beim Einbiegen auch Radfahrer, die die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, nicht behindert werden dürfen. Die Neufassung dieser Bestimmung entspricht § 38 Abs. 4.

Zu 43. (§ 38 Abs. 1 lit. b):

Im Hinblick auf die systematische Gleichstellung der Querungshilfen (Schutzwände und Radfahrerüberfahrten) ist auch in dieser Bestimmung auf die Radfahrerüberfahrt Bedacht zu nehmen.

Zu 44. (§ 38 Abs. 5):

In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß ein Rechtseinbiegen bei Rot möglich wäre, ohne die übrigen Verkehrsteilnehmer zu gefährden. Durch die Normierung dieser Möglichkeit soll die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Kreuzungsbereich erhöht werden. Grundsätzlich wird dadurch die Bedeutung des Rotlichtes als Zeichen für "Halt" nicht geändert, da auch Rechtseinbiegende Lenker bei rotem Licht an den entsprechend bezeichneten Stellen anzuhalten haben und sie erst dann rechts einbiegen dürfen, wenn sie sich davon überzeugt haben, daß dadurch andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden.

Zu 45. (§ 38 Abs. 10):

Durch die Neueinführung besonderer Lichtsignale zur Regelung des Verkehrs auf einzelnen Fahrstreifen soll es ermöglicht

- 27 -

werden, das Verkehrsgeschehen in kritischen Situationen (Stau, Unfälle, etc.) zielgerichtet zu beeinflussen. Durch den geeigneten Einsatz dieser Maßnahmen kann eine entscheidende Beschleunigung des Verkehr, nicht zuletzt auch des öffentlichen Verkehrs erreicht werden. Diese Bestimmung ist inhaltlich dem Artikel 69 Z 3 der schweizerischen Signalisationsverordnung (SSV) nachgebildet.

Zu 46. (§ 42 Abs. 2a):

Die Verlagerung der Gütertransporte von der Straße auf die Schiene ist ein erklärtes verkehrspolitisches Ziel. Um diese Verlagerung zu fördern, sollen Fahrten im Kombinierten Verkehr vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot ausgenommen werden. Mit der 13. KFG-Novelle wurden bereits die kraftfahrrrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und es wurde auch im KFG eine Legaldefinition des Begriffs "Kombinierter Verkehr" normiert.

Die vorgesehene Einschränkung auf einen Radius von 65 km entspricht der Definition des Nahverkehrs im Güterbeförderungsgesetz. Durch diese Einschränkung werden sowohl die Interessen der Wirtschaft als auch das Interesse an möglichst wenigen Lkw-Fahrten an Wochenenden und an Feiertagen aus Gründen der Verkehrssicherheit entsprechend berücksichtigt.

Zu 47. (§ 42 Abs. 6, 7 und 8):

Die seit 1. Dezember 1989 verordneten Nachtfahrverbote auf bestimmten Straßenstrecken haben sich sehr gut bewährt. Wie aus Untersuchungen hervorgeht, wurde durch diese Verordnungen das angestrebte Ziel, nämlich der Schutz der entlang dieser Strecken wohnenden Bevölkerung vor Lärm während der Nachtzeit, voll erreicht. Nunmehr soll das Nachtfahrverbot für bestimmte Lastkraftfahrzeuge auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt werden. Wie bereits bei den Nachtfahrverboten auf Verordnungsebene wird gleichzeitig für Lastkraftfahrzeuge, die nicht unter

- 28 -

die Nachtfahrbeschränkung fallen, eine Geschwindigkeitsbeschränkung während der Zeit, in der die Nachtfahrbeschränkung gilt, eingeführt. Gleichzeitig wird jedoch der Behörde eine Verordnungsermächtigung eingeräumt, für Straßenstrecken, auf denen diese Geschwindigkeitsbeschränkung zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm nicht erforderlich ist, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen.

Der Beginn des zeitlichen Bedingungsbereiches dieser Bestimmung wurde entsprechend Regel 40, 3. Fall, der Legistischen Richtlinien 1990 im materiellen Teil selbst mit 1. Juli 1994 bestimmt und soll es den Normadressaten ermöglichen, sich auf diese Bestimmung einzustellen um bereits jetzt entsprechende Dispositionen vornehmen zu können, sofern diese nicht ohnehin bereits aufgrund der bestehenden verordneten Nachtfahrbote getätigt wurden.

In Abs. 6 lit. c wird an das Mitführen einer Bestätigung nach § 8b Abs. 4 KDV als eine Voraussetzung mit Tatbestandswirkung angeknüpft.

Zu 48. (§ 43 Abs. 1 lit. d):

Nach der bisherigen Fassung durften in der Nähe der Wohnung oder der Arbeitsstätte von stark gehbehinderten Personen, die ein Fahrzeug nicht selbst lenken können, kein Behindertenparkplatz errichtet werden. Das gleiche galt etwa in der Nähe einer Kinderklinik in der auch behinderte Kinder einer Therapie zugeführt werden. Dies bewirkte, dass Behinderte, die kein Fahrzeug lenken können, u.U. schlechter gestellt waren, als Personen, deren Gesundheitszustand oder Alter das Lenken eines Fahrzeuges ermöglichte. Durch die Neufassung der Bestimmung sollen nun auch jene schwer gehbehinderte Personen erfasst werden, die ein Fahrzeug als Mitfahrer benützen. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Bestimmung wird vor allem bei

- 29 -

der Errichtung von Behindertenparkplätzen vor den dort beispielsweise genannten Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel häufig benutzt werden, Bedeutung haben. Bei der Errichtung eines Behindertenparkplatzes in der Nähe der Wohnung oder der Arbeitsstätte einer dauernd stark gehbehinderten Person wird zur Vermeidung eines möglichen Mißbrauches besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, daß die betroffene Person, obwohl sie ein Fahrzeug nur als Mitfahrer benutzt - dieses also von einer anderen (nicht behinderten) Person gelenkt wird - tatsächlich auf die Abstellmöglichkeit in unmittelbarer Nähe der Wohnung oder Arbeitsstätte angewiesen ist.

Zu 49. (§ 44 Abs. 1):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. September 1989, G 52/89-12 u.a., die Bestimmung des § 55 Abs. 8 StVO 1960, wonach Bodenmarkierungen als straßenbauliche Einrichtungen galten, mit Wirkung vom 30. September 1990 aufgehoben. In seiner Begründung führte der Verfassungsgerichtshof aus, daß bestimmte Bodenmarkierungen ähnlich den Verkehrszeichen Symbole bildeten, mit deren Hilfe von der StVO vorgesehenen Gebote und Verbote ausgedrückt werden sollten. Durch Bodenmarkierungen würden also Normen symbolhaft ausgedrückt und in diesem Sinne "kundgemacht". Dieser Rechtsansicht soll nun dadurch entsprochen werden, daß die Bodenmarkierungen im §§ 44, 44a und 44b als Kundmachungsform von Verordnungen neben den Straßenverkehrszeichen ausdrücklich genannt werden. Die Aufzählung der Bodenmarkierungen, mit welchem Verordnungen nach § 43 kundgemacht werden können, ist demonstrativ.

Zu 50. (§ 44 Abs. 2):

Entsprechend der Änderung in Abs. 1 wird auch in Abs. 2 die Bodenmarkierung als Kundmachungsmittel für Verordnungen nach § 43 ausdrücklich genannt.

- 30 -

Zu 51. (§ 44 Abs. 3):

Auch im § 44 Abs. 3 werden die Bodenmarkierungen neben den Straßenverkehrszeichen als Kundmachungsmittel für Verordnungen nach § 43 genannt. Darüberhinaus entfällt die Bestimmung, daß Verordnungen nach § 44 Abs. 3 nur für Personen gelten, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte haben. Dies deshalb, weil zwar solche Verordnungen nur lokale Bedeutung haben, jedoch oft zur Abwehr spezifischer Gefahren dienen, die auch Personen treffen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde zwar weder ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte, wohl aber ihren Aufenthalt haben. Die Problematik entsteht dadurch, daß gerade solche Verordnungen häufig nicht durch Verkehrszeichen ausgedrückt werden können, wie etwa ein Gehverbot in einer Tunnelstrecke oder aber das Verbot einer (lawinen- oder steinschlaggefährdete) Wegstrecke zu begehen. Durch diese notwendige und der Verkehrssicherheit dienende Erweiterung des persönlichen Gelungsbereiches von Verordnungen, die nach § 44 Abs. 3 kundgemacht wurden, gewinnt die Verpflichtung, den Inhalt derartiger Verordnungen überdies ortsüblich zu verlautbaren (§ 44 Abs. 3 letzter Satz), besondere Bedeutung. Zwar berühren Mängel in der ortsüblichen Verlautbarung die rechtsverbindliche Kraft einer an sonstigen gehörig kundgemachten Verordnung nicht, doch wird im Falle einer Unterlassung einer ortsüblichen Kundmachung der Einwand der unverschuldeten Rechtsunkenntnis gemäß § 5 Abs. 2 VStG besonders von solchen Personen mit Erfolg vorgetragen werden können, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde nur ihren Aufenthalt haben (vgl. Dittrich - Veit - Veit, Straßenverkehrsordnung, FN 24 zu § 87).

Zu 52. (§ 44 Abs. 5):

Infolge sich rasch ändernder Verkehrssituationen ist es oft nicht möglich, straßenpolizeiliche Verordnungen auf Grund der

- 31 -

in der StVO 1960 und in anderen Gesetzen vorgesehenen Kundmachungsvorschriften so rechtzeitig kundzumachen, daß sie zur Vermeidung akuter Verkehrsbeeinträchtigungen und Gefahren wirksam werden können. In solchen Fällen soll nun eine Kundmachung durch Verlautbarung in der Presse oder im Rundfunk oder im Fernsehen möglich sein. Diese Vorschrift stellt somit eine Sondernorm zu den übrigen einschlägigen Kundmachungsvorschriften dar. Sie tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen an die Stelle dieser einschlägigen Kundmachungsvorschriften. Aus den in Abs. 5 aufgezählten Kundmachungsformen ist die den jeweiligen Erfordernissen angemessenste auszuwählen. Die Kundmachungsvorschrift bezieht sich auf sämtliche Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes. Der Wortlaut der Bestimmung ist dem § 2 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes nachgebildet.

Zu 53. (§ 44a Abs. 3):

Auch im Rahmen vorbereitender Verkehrsmaßnahmen kann es erforderlich sein, Verkehrsverbote, Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrserleichterungen durch Bodenmarkierungen darzustellen. Aus diesem Grund sollen auch in Abs. 3 neben den Straßenverkehrszeichen die Bodenmarkierungen ausdrücklich als Mittel zur Kundmachung von Verordnungen nach § 44a genannt werden.

Zu 54. (§ 44b Abs. 1):

Die öffentlichen Versorgungsunternehmen sind verpflichtet, die Versorgung der Bevölkerung sicher und möglichst ohne Unterbrechungen zu bewerkstelligen. Dazu gehört auch die ständige Wartung und Betreuung der Versorgungsnetze. In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, auftretende Gebrechen raschest zu beheben, und zwar nicht nur um die Versorgung aufrecht zu erhalten, sondern auch um Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen und die Unversehrtheit von Sachen abzuwehren. Aus der sachlichen Eigentümlichkeit ist es oft unvermeid-

- 32 -

lich, bei Gebrechen Grabungen auf öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen, wobei häufig, etwa zur Vermeidung von Explosio- nen, der Zeitfaktor eine wesentliche Rolle spielt. Mit dieser Novelle soll es nun auch Organen der Gebrechendienste öffent- licher Versorgungs- bzw. Entsorgungsunternehmen ermöglicht werden, die erforderlichen Verkehrsregelungen (etwa Überhol- verbote, Wartepflicht bei Gegenverkehr, Geschwindigkeitsbe- schränkungen) zu veranlassen.

Insoweit sich Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen gemäß § 44b an einen nicht individuell bestimmten Personenkreis richten, sind sie Verordnungen. Neben den Straßenverkehrszei- chen sollen nun auch Bodenmarkierungen ausdrücklich als Mittel zur Kundmachung derartiger Verordnungen dienen.

Auch die anlässlich eines derartigen Ereignisses unter Umstän- den notwendige Entfernung, Abdeckung u.dgl. von Straßenver- kehrszeichen oder Bodenmarkierungen ist durch Abs. 1 gedeckt.

Zu 55. (§ 45 Abs. 2):

Durch die Neufassung wird der Umweltschutztatbestand in den § 45 Abs. 2 dahingehend aufgenommen, daß eine Ausnahmebewil- ligung dann nicht erteilt werden darf, wenn dadurch eine we- sentliche Beeinträchtigung der Bevölkerung oder der Umwelt zu erwarten ist. Die Behörde ist gehalten, eine Sachverhaltsfest- stellung dahingehend durchzuführen, daß eine Prognose über die zu erwartenden Auswirkungen einer allfälligen Ausnahmebewil- ligung auf die Bevölkerung oder die Umwelt möglich ist. Nur die Erwartung einer wesentlichen Beeinträchtigung verhindert die Erteilung der Bewilligung. Allerdings darf bei der Progno- se nicht nur auf den Einzelfall abgestellt werden, da im Hin- blick auf die Präjudizialitätswirkung eines positiven Beschei- des auch die Auswirkungen von Ausnahmebewilligungen in ähnlich gelagerten Fällen von der Prognose umfaßt werden müssen.

- 33 -

Zu 56. (§ 45 Abs. 2a):

Durch die Einfügung des Zitates "§ 42 Abs. 6" wird klargestellt, daß Ausnahmen von dem durch § 42 Abs. 6 ab 1. Juli 1994 eingeführten generellen Nachfahrverbot nur aufgrund des Abs. 2a erteilt werden dürfen.

Zu 57. (§ 45 Abs. 4):

Bei der Vollziehung des § 45 Abs. 4 ist es wiederholt dadurch zu Härtefällen gekommen, daß Antragsteller eine Ausnahmebewilligung deshalb nicht erhalten konnten, da sie nicht Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeugs waren, sondern ihnen dieses lediglich vom Arbeitgeber auch zur privaten Nutzung überlassen wurde. Durch die geplante Änderung soll diese Ungleichbehandlung beseitigt werden. Die Nachweispflicht darüber, daß das Fahrzeug zur privaten Nutzung überlassen wurde, liegt beim Antragsteller. Der Antrag hat eine Erklärung, daß die Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 vorliegen sowie die erforderlichen Beweismittel, etwa eine Bestätigung des Arbeitgebers, zu enthalten. Die angebotenen Beweismittel unterliegen der freien Beweiswürdigung der Behörde.

Die Ausnahmebewilligung kann bis zu einem Jahr, höchstens aber für die Dauer der Überlassung des Kraftfahrzeuges zur privaten Nutzung erteilt werden.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß Kurzparkzonen in durch Verordnung nach § 43 Abs. 2a bezeichneten Gebieten häufig nur tagsüber gelten. In diesen Fällen wird nicht schon dann generell ein erhebliches persönliches Interesse in der Nähe des Wohnsitzes zu parken angenommen werden können, wenn das betreffende Kraftfahrzeug aus beruflichen Gründen täglich in Betrieb genommen werden muß, da gerade solche Fahrzeuge den Parkplatz in der Nähe des Wohnsitzes tagsüber nicht benötigen.

Diesen Umstand wird im Hinblick auf die Erteilung von Bewilligungen für Fahrzeuge, die zur Privatnutzung überlassen wurden, ganz besondere Bedeutung zukommen. Ein erhebliches Interesse kann in solchen Fällen etwa bei Schichtarbeitern vorliegen oder aber bei Personen, die zu unregelmäßigen Zeiten, insbesondere auch während des Tages, von ihrem Wohn- zum Arbeitsort müssen oder aber auch andere (etwa öffentliche) Verkehrsmittel verwenden.

Zu 58. (§ 46 Abs. 4 lit. g):

Im Sinne der bereits verwirklichten Lenkerprüfungsreform soll das bisher auf Grund des § 46 Abs. 4 lit. g bestehende Verbot zur Durchführung von Übungsfahrten gemäß § 122 KFG 1967 beseitigt werden, da die Intensivierung der praktischen Ausbildung die Notwendigkeit einschließt, Übungsfahrten auch auf Autobahnen vorzunehmen. Prüfungsfahrten auf Autobahnen erscheinen ohne die Möglichkeit des vorherigen Erwerbs praktischer Erkenntnisse nicht sinnvoll.

Zu 59. (§ 48 Abs. 2):

Zweck der Bestimmung ist es, auf Autobahnen mit mehreren Fahrstreifen sicherzustellen, daß auch Fahrzeuge, die nicht den rechten Fahrstreifen benutzen, Verkehrszeichen auf jeden Fall wahrnehmen können, auch wenn sie gerade an einem auf dem rechten Fahrstreifen befindlichen Fahrzeug vorbeifahren und daher die auf der rechten Fahrbahnseite angebrachten Verkehrszeichen nicht wahrnehmen können.

Auf Autobahnstrecken mit nur einem Fahrstreifen in einer Fahrtrichtung, wie z.B. in Tunnels, besteht jedoch die oben angeführte Notwendigkeit nicht.

- 35 -

Zu 60. (§ 51 Abs. 1):

Bisher waren für ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km alle Vorschriftszeichen und Wiederholungszeichen mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b StVO 1960 zu versehen. Dies brachte insbesondere auf Tunnelstrecken aufgrund der örtlichen Begebenheiten große Probleme mit sich. Weiters ist vor allem in Ballungsräumen infolge der Verästelung des Straßennetzes eine genaue Bezeichnung der Länge der Straßenstrecken oft nicht möglich. In diesen Fällen hätte das Fehlen einer entsprechenden Zusatztafel zur Folge, daß die angeordnete Maßnahme mit einem Kundmachungsmangel behaftet und daher nicht verbindlich wäre. Dem soll durch die Neufassung dadurch Rechnung getragen werden, daß, analog zur Erforderlichkeit der Anbringung eines Wiederholungszeichens, die Länge der Strecke, auf der die Verkehrsbeschränkung gilt, nur dann angegeben werden muß, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.

Zu 61. (§ 51 Abs. 2):

Nach der bisherigen Rechtslage waren die Vorschriftszeichen "Vorrang geben" und "Halt" im Ortsgebiet höchstens 5 m vor Kreuzungen anzubringen. Die Vollzugspraxis hat gezeigt, daß diese Vorschriftszeichen gerade im Ortsgebiet nicht immer innerhalb des 5 m Bereiches aufgestellt werden können. Durch Erweiterung des zulässigen Aufstellbereiches im Ortsgebiet auf 10 m soll der nötige Spielraum geschaffen werden, um eine rechtmäßige Anbringung dieser Vorschriftszeichen in allen Fällen zu gewährleisten.

Zu 62. (§ 52 lit. a z 7f):

Die Aufnahme dieses weiteren Verbotszeichens in den bestehenden Katalog der Fahrverbote ist deshalb notwendig, weil spe-

- 36 -

ziell innerstädtische Verkehrsangelegenheiten, insbesondere die bauliche Beengtheit der Verkehrsführungen im Zentrum von Städten, die Fernhaltung von Omnibussen von bestimmten Gebieten erfordern. Fahrverbote für Omnibusse konnten bisher nur äußerst aufwendig unter Verwendung mehrerer Straßenverkehrszeichen, z.B. durch Gewichtsbeschränkungen oder Beschränkung der Abmessungen der Kraftfahrzeuge, kundgemacht werden.

Zu 63. bis 68. (§ 52 lit. a z 10a, 10b, 11a und 11b und § 52 lit. b z 19 und 20):

In den angeführten Vorschriftszeichen ist bisher die Geschwindigkeitsangabe durch Beifügung des Längenmaßen "km" erfolgt. Da diese Beifügung nicht nur unrichtig ist (die Geschwindigkeitsangabe hätte allenfalls unter Beifügung von "km/h" zu erfolgen) sondern auch keinerlei zusätzliche Information bietet und international unüblich ist, soll sie hinkünfig unter Setzung einer entsprechenden Übergangsfrist entfallen.

Zu 69. (§ 53 Abs. 1 z 13b):

Wegweiser sollen dazu dienen, Fahrzeuglenkern die erforderliche Information zur Wahl der Fahrroute zu geben. Die geeignete Fahrroute kann je nach Fahrzeugart (PKW, LKW, Fahrzeuge mit Anhängern, Fahrräder) sehr unterschiedlich sein. Durch die Änderung soll nun klargestellt werden, daß fahrzeugspezifische Wegweiser durch die Beifügung des entsprechenden Fahrzeugsymbols kenntlich gemacht werden. Durch diese Ergänzung wird es auch möglich, Radrouten bundeseinheitlich durch Wegweiser gemäß § 53 Abs. 1 z 13b zu kennzeichnen.

Zu 70. (§ 53 Abs. 1 z 13d):

Analog zu § 53 Abs. 1 Z 13b sollen auch Wegweiser zu Lokal- oder Bereichszielen, die nur für Fahrzeuge einer bestimmten

- 37 -

Bauart gelten, durch Beifügung des entsprechenden Fahrzeugsymbols kenntlich gemacht werden.

Zu 71. (§ 53 Abs. 1 Z 22):

Die beispielhafte Abbildung des Hinweiszeichens wird an die durch die Neufassung des § 20 Abs. 2 eingeführte allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Freilandstraßen mit 80 km/h angepaßt sowie durch einen Hinweis auf die Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsgebiet (50 km/h) und auf Autostraßen (100 km/h) ergänzt. Gleichzeitig entfällt die Beifügung "km" nach der Geschwindigkeitsangabe.

Zu 72. (§ 54 Abs. 5 lit. f):

Mit dieser Zusatztafel sollte schon bisher ausgedrückt werden, daß das darüber angebrachte Straßenverkehrszeichen bei Schneelage oder Eisbildung zu beachten ist. Diese Absicht stand bisher mit dem Wortlaut der Bestimmung im Widerspruch. Eine sprachliche Richtigstellung ist daher erforderlich.

Zu 73. (§ 54 Abs. 5 lit. g):

Analog zu § 54 Abs. 5 lit. f wird auch hier eine sprachliche Richtigstellung vorgenommen.

Zu 74. (§ 54 Abs. 5 lit. j):

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b können Halte- und Parkverbote aus Sicherheitsgründen erlassen werden. Solche Sicherheitszonen sind durch das Vorschriftszeichen nach § 52 lit. a Z 13b sowie mit einer Zusatztafel kundzumachen. Diese Zusatztafel soll den Fahrzeuglenker darauf aufmerksam machen, daß ein Fahrzeug, das in diesem Bereich abgestellt ist, ohne jedes weitere Verfahren abgeschleppt werden kann, auch wenn es den Verkehr nicht be-

- 38 -

einträgt. Um diese Sicherheitszonen auch für ausländische Fahrzeuglenker hinreichend kenntlich zu machen, erscheint es erforderlich, neben der Aufschrift Abschleppzone eine geeignete bildliche Darstellung anzubringen.

Zu 75. (§ 55 Abs. 4):

Da Sperrflächen nunmehr ebenfalls einer Verordnung bedürfen, war diese Bestimmung entsprechend neu zu fassen.

Zu 76. (§ 55 Abs. 5):

Doppelte Sperrlinien sind nurmehr dann erforderlich, wenn mindestens vier Fahrstreifen markiert werden.

Zu 77. (§ 55 Abs. 6):

Österreich hat als einziges Land einen Vorbehalt zur Farbe der Bodenmarkierungen im Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Wiener Übereinkommen abgegeben. Wie die Praxis zeigt, hat die gelbe Farbe gegenüber der weißen Farbe keinerlei zusätzlichen Nutzen für die Verkehrssicherheit gebracht, sondern trägt eher zu Unsicherheiten ausländischer Verkehrsteilnehmer bei. Im Zuge der Internationalisierung des Verkehrs scheint eine Harmonisierung im Bereich der Verkehrsleiteinrichtungen ein dringendes Gebot zur Hebung der Verkehrssicherheit. Durch entsprechende Übergangsregeln soll sichergestellt werden, daß eine eventuelle finanzielle Belastung für die Straßenerhalter minimiert wird. Zudem ist davon auszugehen, daß die finanzielle Belastung durch weitgehendes Zurückgehen von zweifarbigem Bodenmarkieren vermindert wird. Zickzacklinien sind aufgrund des Übereinkommens in gelber Farbe auszuführen.

- 39 -

Zu 78. (§ 55 Abs. 9):

Da auf Grund des VfGH-Erkenntnisses (Zln. G 52/89 u.a.) nunmehr alle Bodenmarkierungen, die Ge- oder Verbote ausdrücken, verordnet werden müssen und dabei ohnedies § 94f zum Tragen kommt, ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu 79. (§ 58 Abs. 1):

Hier wurde bloß eine Änderung der verwiesenen Norm vorgenommen.

Zu 80. (§ 64 Abs. 1):

Bei der Bewilligung sportlicher Veranstaltungen auf der Straße war schon bisher darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Veranstaltung die Sicherheit, die Leichtigkeit und die Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Behörde hatte bisher auf Grund dieser Bestimmung keine Möglichkeit, auf eine allfällige, mit der bewilligten Sportveranstaltung verbundene Beeinträchtigung der Bevölkerung oder der Umwelt durch Lärm und vermehrten Schadstoffausstoß Rücksicht zu nehmen. Die Änderung sieht vor, daß in Zukunft sportliche Veranstaltungen auf Straßen nur mehr dann bewilligt werden dürfen, wenn dies auch aus Umweltschutzaspekten unabdinglich ist.

Zu 81. (§ 64 Abs. 2):

Entsprechend der Neufassung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 1 wird der Behörde die Möglichkeit und die Verpflichtung eingeräumt, bei der Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf der Straße auch zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

- 40 -

Zu 82. (§ 65 Abs. 2):

Seit der 15. Novelle gilt die Bewilligung für das gesamte Bundesgebiet, sofern nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes eine örtlich eingeschränkte Geltung beantragt hat. Ein bundesweit einheitlicher Ausweis als Nachweis über die Radfahrbewilligung ist daher zweckmäßig. Dem Zwecke der Förderung einer größeren Teilnahme der betroffenen Zielgruppe dient auch die in dieser Bestimmung ausgesprochene Befreiung von Bundesgebühren und -abgaben, wobei das öffentliche Interesse an der Ablegung einer Fahrradprüfung das Interesse an den durch die Befreiung entgangenen Einnahmen - sie sind gesamt betrachtet minimal und wurden auf Grund eines Erlasses des Bundesministers für Finanzen bereits bisher nicht eingehoben - bei weitem überwiegt.

Zu 83. (§ 76a Abs. 2):

Die Anlage von Fußgängerzonen ist eine wichtige Maßnahme der Verkehrsberuhigung und der Förderung des Fußgängerverkehrs. Häufig ist jedoch damit als unerwünschter Nebeneffekt verbunden, daß Radfahrer zu großen Umwegen gezwungen werden, was sich im Hinblick auf die hohe Umwegsensibilität dieses Verkehrsmittels besonders nachteilig auswirken kann. Durch die Änderung soll es nun möglich sein, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten auch das Befahren von Fußgängerzonen mit Fahrrädern dauernd oder zu bestimmten Zeiten durch Verordnung zu ermöglichen. Gemäß Abs. 6 dürfen in diesem Fall Lenker von Fahrrädern die Fußgängerzone nur an den hiefür vorgesehenen Stellen und nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren.

Zu 84. (§ 76a Abs. 5):

Nach der bisheriger Rechtslage ist es Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht erlaubt, in Fußgängerzonen ein-

zufahren. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß wiederholt Amtshandlungen im Bereich von Fußgängerzonen erforderlich sind, für welche auf Grund der zu beachtenden Bestimmungen die Verwendung von Einsatzsignalen (Blaulicht oder Folgetonhorn) nicht gerechtfertigt wären. Die Weitläufigkeit mancher Fußgängerzonen bedingt aber oft das Zurücklegen von nicht geringen Wegstrecken. Insbesondere der Abtransport oder die Überstellung festgenommener Personen birgt in diesem Fall erhebliche Sicherheitsrisiken, wenn es den für den Transport eingesetzten Dienstfahrzeugen nicht erlaubt ist, die Fußgängerzone zu befahren. Eine ähnliche Problematik stellt sich für Feuerwehrfahrzeuge bei Einsätzen, die die Verwendung von Einsatzsignalen nicht rechtfertigen. Durch die vorgesehene Änderung soll Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes ein Befahren von Fußgängerzonen auch in diesen Fällen gestattet werden.

Zu 85. (§ 80 Abs. 4):

Nach der bisherigen Rechtslage war es verboten, Vieh auf Gehsteigen, Radfahrstreifen, Radwegen und auf Straßenbanketten zu treiben. Diese Bestimmung erwies sich in der Praxis oft als undurchführbar, da es nicht ohne weiteres möglich ist, Vieh in geordneter Formation zu treiben. Dabei handelt es sich nicht um Einzelfälle, vielmehr sind in vielen Teilen Österreichs auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, vor allem wegen der zerstückelten Bewirtschaftungsflächen, zahlreiche Landwirte betroffen. Durch die Neufassung wird die Bestimmung an die Erfordernisse der Praxis angepaßt.

Zu 86. (§ 82 Abs. 3 lit. f und g):

Nach der bisherigen Rechtslage war für das Aufstellen von Müllgefäßen auf Gehsteigen eine Bewilligung nach § 82 Abs. 1

- 42 -

erforderlich. Diese Bewilligungspflicht erwies sich als praxisfern und soll entfallen.

Die Unfallentwicklung auf der Straße, insbesondere auf Autobahnen erfordert zusätzliche Verkehrssicherheitsmaßnahmen, die über die vorgesehenen Finanzierungsquellen häufig nicht oder nicht ausreichend rasch beschafft werden können. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich möglichst um Sofortmaßnahmen. Zur raschen Aufbringung der Anschaffungskosten soll hiemit eine Finanzierung durch Sponsoren ermöglicht werden. Diese sollen für ihren Finanzeinsatz eine entsprechende Firmenwerbung an der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Verkehrssicherheitseinrichtungen anbringen dürfen, wenn die Behörde, die die Verkehrszeichen oder andere Einrichtungen verfügt hat, dem zustimmt. Eine Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn gegen diese Nutzung keine Bedenken aus der Sicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bestehen.

Zu 87. (§ 84 Abs. 2):

Entsprechend der Neufassung des § 82 betreffend das Anbringen von Firmenlogos ist auch eine Anpassung des § 84 Abs. 2 dahingehend erforderlich, daß diese Firmenlogos nicht unter das Verbot von Ankündigungen und Werbungen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand fallen.

Zu 88. (§ 89a Abs. 2 lit. b):

Durch die Änderung wird der Verweis an die im § 54 Abs. 5 lit. j neu eingefügte Zusatztafel "Abschleppzone" angepaßt.

Zu 89. (§ 94b Abs. 2):

Durch die Novelle wird die Ausstellung eines Ausweises für Schülerlotsen nach § 29a Abs. 3 sowie des Radfahrausweises

- 43 -

nach § 65 Abs. 2 für Personen, die den ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben, in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Zu 90. (§ 94c Abs. 2):

Auf Grund der nunmehr geltenden Rechtslage können auch die Ahndung von Verkehrsübertretungen den Gemeinden übertragen werden. Davon ausgeschlossen ist jedoch bis zu einer entsprechenden Änderung des Artikel II Abs. 2 Abschnitt B EGVG die Ahndung der §§ 37, 39, 50 und 56 VStG. Eine Übertragung von Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens wird nur dann zweckmäßig sein, wenn die Gemeinde organisatorisch entsprechend in der Lage ist und über rechtskundige Bedienstete verfügt.

Zu 91. (§ 94c Abs. 3):

Die Streichung des letzten Satzes war im Zusammenhang mit dem neuen Abs. 4 notwendig.

Zu 92. (§ 94c Abs. 4):

Durch diese Bestimmung soll eine effizientere Vollziehung der StVO und damit Überwachung des Verkehrs gewährleistet werden, da nunmehr die Organe der Bundesgendarmarie neben den Organen des Gemeindewachkörpers an der Vollziehung von Angelegenheiten, die der Gemeinde gemäß § 94c übertragen wurden, mitzuwirken haben.

Zu 93. (§ 94d Z 1):

Entsprechend der Änderung des § 24 wurde das Zitat angepaßt.

- 44 -

Zu 94. (§ 94d Z 6):

Fällt die Erlassung von Verordnungen nach diesem Bundesgesetz in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, so ist davon auszugehen, daß auch Ausnahmen von solchen Verordnungen gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG 1920 im ausschließlichen oder überwiegen- den Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Ge- meinschaft gelegen sind und auch geeignet sind, durch die Ge- meinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu wer- den. (vgl. VfSlg 6944/1972).

Zu 95. (§ 94e Abs. 2):

Den bisherigen Bestimmungen zufolge kann ein Bundesland (eine Bezirksverwaltungsbehörde) eine straßenpolizeiliche Verord- nung, die nur das Gebiet dieses einen Landes, bzw. dieser ei- nen Bezirksverwaltungsbehörde betrifft, selbständig erlassen. Oftmals betreffen solche Verordnungen eines Bundeslandes den internationalen Verkehr (wie etwa die Sperre diverser Tiroler und Vorarlberger Bundesstraßen nach dem sogenannten "Brücken- knick" im Bereich der Inntalautobahn A 12 im Sommer 1990). In einer solchen Situation müßte der Bundesminister für öffentli- che Wirtschaft und Verkehr auf internationaler Ebene Maßnahmen vertreten und koordinieren, auf deren Zustandekommen er keinen Einfluß hat. Es ist daher notwendig, ihm ein Mitspracherecht gesetzlich einzuräumen.

Zu 96. (§ 96 Abs. 8):

Die Praxis hat gezeigt, daß sich die Erwartungen, daß eine solche Ankündigung allein die Kfz-Lenker dazu veranlassen wird, Geschwindigkeitsüberschreitungen zu vermeiden, nicht erfüllt haben. Vielmehr tritt eher das Gegenteil ein, nämlich daß durch die rechtzeitige "Warnung" der mit überhöhter Ge- schwindigkeit fahrende Lenker die Geschwindigkeit vorüberge-

- 45 -

hend vermindert, um nicht für sein Verhalten zur Verantwortung gezogen werden zu können.

Zu 97. (§ 97 Abs. 1):

Um die Verkehrsüberwachung effizienter gestalten zu können, ermöglicht die Neufassung dieser Bestimmung das gemeinsame Einschreiten von Organen der Gemeinde (Gemeindewachkörper) und der Bundesgendarmerie im Hinblick auf die Handhabung der Verkehrspolizei sowie des Verwaltungsstrafgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde. Voraussetzung dafür ist jedoch ein entsprechender Antrag der Gemeinde.

Diese Bestimmung erhält durch die gleichzeitige Änderung des Artikel II § 5 Abs. 4 ÜG 1929 in der derzeit geltenden Fassung ihre verfassungsrechtliche Grundlage.

Zu 98. (§ 97a Abs. 2):

Mit der Neufassung des § 29a Abs. 4 wurde eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres über die Ausrüstung der Schülerlotsen geschaffen. Im Sinne einer einheitlichen Ausstattung wird daher die bisher dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zustehende Verordnungsermächtigung über die Ausrüstung der Schulwegsicherung ebenfalls dem Bundesminister für Inneres übertragen.

Zu 99. (§ 98 Abs. 3):

Durch die Neufassung des § 44 Abs. 1 wurden neben den Straßenverkehrszeichen auch die Bodenmarkierungen als Kundmachungsform von Verordnungen ausdrücklich genannt. Durch die Änderung wird nun auch im § 98 Abs. 3 die Bezugnahme auf § 44 Abs. 1 entsprechend ergänzt.

- 46 -

Zu 100. (§ 99 Abs. 1 lit. c):

Diese Bestimmung wurde der Neufassung des § 5 angepaßt.

Zu 101. (§ 99 Abs. 2 lit. c):

Entsprechend der Gleichstellung der Schutzwirkung von Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten wird auch die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2 lit. c entsprechend ergänzt.

Zu 102. (§ 100 Abs. 5b):

Durch die 13. KFG-Novelle wurde mit § 64a KFG 1967 die Lenkerberechtigung für Anfänger ("Probeführerschein") eingeführt. Abs. 2 dieser Bestimmung sieht vor, daß sich Besitzer derartiger Lenkerberechtigungen, die innerhalb der Probezeit einen in § 64a Abs. 3 KFG 1967 aufgezählten schweren Verstoß begehen, einer Nachschulung unterziehen müssen. Zur Vollziehbarkeit dieser Bestimmung ist es erforderlich, daß in den Fällen eines schweren Verstößes nach § 64a Abs. 3 KFG 1967 die Identität des Beschuldigten festgestellt wird, was wiederum erfordert, daß in diesen Fällen Anonymverfügungen nach § 49a VStG nicht erlassen werden. Dem wird dadurch Rechnung getragen, daß in dem neu eingefügten § 100 Abs. 5b StVO 1960 die Erlassung von Anonymverfügungen für die im § 64a Abs. 3 lit. a KFG 1967 genannten schweren Verstöße gegen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich ausgeschlossen werden. Diese vom VStG abweichende Regelung ist zur Regelung des Gegenstandes, in diesem Fall zur Vollziehung des § 64a Abs. 2 KFG 1967 erforderlich (Artikel 11 Abs. 2 B-VG).

Zu 103. (§ 102a):

Durch diese Änderung sollen entsprechend der Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 klargestellt werden, daß Verwei-

- 47 -

sungen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze als dynamische Verweisungen zu verstehen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist.

Zu 104. (**§ 104 Abs. 7 und 8**):

Abs. 7:

Diese Übergangsbestimmung ist notwendig um eine finanzielle Mehrbelastung der Straßenerhalter durch die geänderten Bestimmungen über Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen möglichst zu vermeiden. Entsprechend Richtlinie 75 der Logistischen Richtlinien 1990 wurde der § 104 ("Übergangsbestimmungen") entsprechend angepaßt.

Abs. 8:

Durch diese Übergangsbestimmung soll bis zur Erlassung einer Verordnung nach § 5 Abs. 16 in der Fassung dieser Novelle die Vollziehbarkeit des § 5 gewährleistet werden.

Zu 105. (**§ 105 Abs. 4**):

In § 105 Abs. 4 wird das Zitat an die Neufassung des § 5 angepaßt.

Zu 106. (**§ 105 Abs. 5**):

Der neue Abs. 5 ist notwendig, da es sich bei § 94e Abs. 2 um eine Verfassungsbestimmung handelt.

zu Zl. 160.002/14-I/6-91

Stand 1.1.1991

Geltende Geschwindigkeitsbeschränkungen

Freilandstraßen (ausgenommen Autobahnen):

Italien	110 km/h
Deutschland	100 km/h
Großbritannien ...	97 km/h
Belgien	90 km/h
Frankreich	90 km/h
Luxemburg	90 km/h
Spanien	90 km/h
Portugal	90 km/h
Irland	88 km/h
Dänemark	80 km/h
Griechenland	80 km/h
Niederlande	80 km/h
Schweiz	80 km/h
Finnland	80 km/h
Norwegen	80 km/h
Schweden	70 km/h

Novellierungsvorschlag des Landes Wien

§ 29b Abs. 4 lautet:

"(4) Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Als dauernd stark gehbehindert gelten Rollstuhlfahrer, beidseits Beinamputierte vom Schweregrad einer beidseitigen Unterschenkelamputation, beidseits Beingelähmte von solchem Schweregrad, daß die beidseitige Benützung eines Stützapparates unter Einschluß des Oberschenkels erforderlich ist oder Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen von ähnlichem Ausmaß. Sofern die gehbehinderte Person selbst ein Kraftfahrzeug lenkt, ist auf dem Ausweis das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen, sonst ein Vermerk, daß von der gehbehinderten Person selbst kein Fahrzeug gelenkt wird. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen."

Novellierungsvorschlag des Bundesremiums der Handelsvertreter, Kommissäre und Vermittler

§ 76a Abs. 2 lautet:

"(2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf. Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmten, daß

1. Taxifahrzeuge zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen,

2. Fahrräder

3. selbständige Handelsvertreter zum Zwecke der Kollektionsvorlage

die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren dürfen."



**BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN
WIRTSCHAFT
SEKTION HANDEL**

Herrn Sektionsleiter
Dipl.-Ing. Günther HANREICH
Bundesministerium für öffentl.
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 Wien

*Mary PIEKNICZEK
3343*
**BUNDESGREMIUM DER HANDELSVERTRETER,
KOMMISSIONÄRE UND VERMITTLER**

**Der Bundesgremialvorsteher:
Walter KRAMMER**

3322

WIEDNER HAUPTSTRASSE 83 / TELEFON (2222) 591 60 00
A-1040 WIEN, POSTFACH 448

Wien, 25. März 1991

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

BGr. 29/91/WKr/Ki
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft:

Fußgängerzonen, Lade-
zonen; Lademöglichkeiten
für Handelsvertreter

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Wunschgemäß komme ich auf meinen Besuch am 18.3.1991 zurück, der das Ziel hatte, österreichweit eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, die bewirkt, daß selbständige Handelsvertreter in Fußgängerzonen mit zeitlich limitierter Lademöglichkeit und in Ladezonen für die Zeit der Kollektionsvorlage so behandelt werden, als würden sie die für den Begriff der Ladetätigkeit vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Sie machten darauf aufmerksam, daß die Vollziehung der STVO Landessache sei, räumten aber ein, daß eine entsprechende Ausnahmeregelung im Gesetzestext der Verwirklichung unseres Wunsches dienlich wäre.

Ihre Forderung nach einer stichhaltigen Begründung dafür, daß eine solche Regelung ausgerechnet für die selbständigen Handelsvertreter gelten soll, beantworten wir wie folgt:

1) HÖHERES VOLKSWIRTSCHAFTLICHES INTERESSE

Die selbständigen Handelsvertreter Österreichs (dzt. ca. 9.100) erwirtschaften durch ihre Tätigkeit den volkswirtschaftlich bedeutenden Warenumsatz von mehr als 200 Milliarden Schilling. Es ist daher für die österreichische Wirtschaft und für das Steueraufkommen in Österreich von Vorteil, die Tätigkeit des selbständigen Handelsvertreters im Rahmen einer an sich bestehenden Regelung (die Ausnahme der Ladetätigkeit) sicherzustellen.

Darüber hinaus trägt die Ermöglichung des Geschäftskontaktes zu Firmen auch in Fußgängerzonen wesentlich zur Erhaltung der so wichtigen Nahversorgung bei, da in vielen Fällen diese Betriebe die selbständigen Handelsvertreter zur Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit benötigen.

2) UNTERSCHIEDUNG ZU KONSUMENTEN

Unsere Forderung bezieht sich nicht auf eine fallweise notwendige Zufahrt, sondern auf die tägliche zwingende Tätigkeit eines selbständigen Handelsvertreters, mit deren Aufrechterhaltung die Existenzsicherung der österreichischen Handelsvertreterbetriebe und damit von insgesamt 25.000 Erwerbstätigen auf das engste verbunden ist.

3) BESONDERE UMSTÄNDE DER BERUFSAUSÜBUNG

Die Tätigkeit des selbständigen Handelsvertreters erfordert meist nicht die Anschaffung eines LKW (der im Regelfall ein Indiz für eine Ladetätigkeit darstellt), bringt es aber mit sich, daß er ständig sein "ganzes Geschäft" mit sich herumführen muß, aus dem er im Bedarfsfall beim Kunden Ware oder Muster vorlegt. Er muß daher sein Fahrzeug ständig "bei der Hand haben". Das Fahrzeug offen stehen zu lassen, um auf eine Ladetätigkeit hinzuweisen, ist nicht vertretbar.

Zwar ist der Berufsstand der selbständigen Handelsvertreter ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor, doch erscheint eine Ausnahmeregelung auch deswegen vorstellbar, weil ihre Zahl insgesamt nicht allzu groß ist, sich ihre Tätigkeit auf ganz Österreich verteilt, meist mit PKW der Mittelklasse durchgeführt wird und daher eine außerordentliche Belastung der Fußgängerzonen nicht zu befürchten ist.

Eine gesetzliche Regelung in unserem Sinn würde eine Kennzeichnung der Handelsvertreter-Fahrzeuge erforderlich machen. Geeignet wäre dafür die bereits derzeit von den Landesgremien ausgegebene Parkkarte "Ladetätigkeit zur Kollektionsvorlage", die allerdings jetzt keine verbindliche Wirkung hat.

Abschließend kann ich Ihnen mitteilen, daß die Verkehrspolitische Abteilung der Bundeskammer unser Anliegen unterstützt.

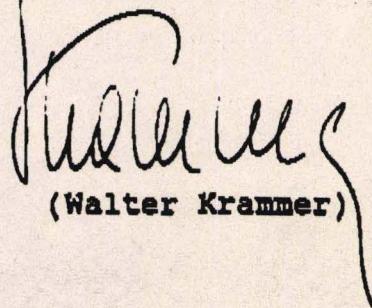
Ich bitte Sie, unsere Forderung in Ihrem Ministerialentwurf zur kommenden Novellierung der STVO in geeigneter und wirksamer Weise zu berücksichtigen, weil die in Rede stehende Aussperrung auch des wirtschaftsbedingten Individualverkehrs aus den Stadtzentren für viele Kollegen Anlaß für existenzielle Sorgen bedeutet.

Sie haben sicher Verständnis dafür, daß ich mich innerhalb der nächsten 14 Tage bei Ihnen melde, um zu erfahren, welche Möglichkeiten Sie gefunden haben, uns zu helfen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESGREMIUM DER HANDELSVERTRETER,
KOMMISSIONÄRE UND VERMITTLER

Der Bundesgremialvorsteher:



(Walter Krammer)

